

Die obersten landesfürstlichen Amtsträger in der Steiermark unter Maximilian I. (1493–1519)¹

Von Margarete Drexel

I. Die Rahmenbedingungen in den Erbländern zur Zeit Maximilians I.

Den Grundstein zu seiner Verwaltungsreform, die sich im Endeffekt zu einer Lebensaufgabe entwickelte, legte Maximilian I. 1490/91 in Tirol. Das erklärte Ziel war ein starker Zentralismus als Voraussetzung für ein kontrolliertes und besser funktionierendes Finanz- und Steuerwesen. Hinter all dem steckte als Hauptantriebskraft die ständige Suche nach Geldmitteln für die aufwendige Politik des rastlosen Königs. 1493, nach dem Tod Friedrichs III., standen die habsburgischen Erbländer erstmals seit 1379 wieder unter der landesfürstlichen Herrschaft eines Habsburgers, der die Neustrukturierung seines Herrschaftsgebietes tatkräftig in Angriff nahm. In der sogenannten „oberösterreichischen“ Ländergruppe faßte Maximilian Tirol und die Vorlande zusammen, während Österreich ob und unter der Enns sowie die Steiermark, Kärnten und Krain in der „niederösterreichischen“ Ländergruppe vereint wurden. Bald war Innsbruck zur heimlichen Residenz des Königs geworden, und

¹ Der vorliegende Artikel stellt die Kurzfassung meiner im Mai 1994 an der Karl-Franzens-Universität Graz approbierten Diplomarbeit dar (Margarete Drexel, Die obersten landesfürstlichen Amtsträger in der Steiermark unter Maximilian I.). Das primäre Ziel ist ein systematischer Überblick über das Funktionieren der einzelnen Ämter und das Wirken der jeweiligen Amtsträger, deren Amtsführung – wie gezeigt werden soll – in erster Linie von ihrer eigenen Persönlichkeit und den Zeitumständen geprägt wurde. Die noch immer im Werden begriffenen, keineswegs starr abgesteckten Aufgabenbereiche der einzelnen Funktionsträger lassen den jeweils vorangestellten Abriß über Entstehung und Entwicklung des Amtes sinnvoll erscheinen. Keinesfalls handelt es sich aber um den Versuch einer steirischen Verwaltungsgeschichte der maximilianischen Epoche, wie sie bereits von Dietmar Dragarič (Die Lage der Steiermark zur Zeit Maximilians I. Beiträge zur Geschichte der Verfassung, der Verwaltung, der Wirtschaft und Gesellschaft, ungedr. phil. Diss. Graz 1971) vorgelegt wurde. Besonderes Augenmerk soll der gerade im Beobachtungszeitraum erstarkenden ständischen Komponente in der Landesverwaltung zukommen sowie der Beziehung der jeweiligen Amtsträger zueinander, zu den ihnen übergeordneten Instanzen und zum Landesfürsten. Um den Rahmen des vorliegenden Beitrages nicht über Gebühr zu strapazieren, muß auf die biographische Einbettung der einzelnen Funktionsträger sowie eine detaillierte Behandlung ihrer hier nur auszugsweise angerissenen Amtshandlungen verzichtet und auf deren Erfassung in meiner oben zitierten Arbeit verwiesen werden.

die „niederösterreichischen“ Lande, die sich einem Statthaltergremium² unterordnen mußten, fühlten sich in die Position eines Stiefkindes gedrängt – ein nicht unwesentlicher Faktor für das von vornherein eher kühle Verhältnis zwischen den beiden Ländergruppen.

Errungenschaften waren auf der einen Seite das Aufteilen der Verwaltungsaufgaben auf verschiedene Behörden, sowohl im Großen (Zentral-, Mittel- und Landesbehörden) als auch im Kleinen („Ressortaufteilung“),³ und auf der anderen Seite vor allem das Heranziehen neuer Männer im Verwaltungsdienst, die mit Hilfe einer neuen Arbeitsweise neue Aufgabenbereiche zu bewältigen hatten. Neben den ausgeführten Zielsetzungen galten diese Neuerungen außerdem der Beschneidung der landständischen Selbstherrlichkeit. Vor allem der alte Adel wurde weitgehend zurückgedrängt, da er starr an den nun überholten Werten und seinen daraus abgeleiteten Vorrechten festhielt. Dabei darf aber keinesfalls der Eindruck entstehen, daß Maximilian I. auf die Ausschaltung des Herrenstandes abzielte. Vielmehr trug das Fehlen hochadeliger Vertreter in führenden Positionen der „Landesregierung“ ihrer Reformunwilligkeit und geringen Flexibilität Rechnung.⁴ Die wichtigsten Regierungsämter und Verwaltungsposten wurden demnach mit dem König ergebenden und vorwiegend finanzkräftigen Männern besetzt. Ebenso war es den an den Universitäten geschulten Gelehrten des Römischen Rechtes möglich, im Dienste des Landesfürsten Karriere zu machen.⁵ Denn die Behörden bedurften gebildeter, latein- und rechenkundiger Amtsträger, die einer Verschärfung der Kontrollen und einer strengeren Buchführung standhalten konnten. In Tirol und den Vorlanden hatte Maximilian auf Grund der weitaus schwächeren Stellung des Adels mit geringerem Widerstand zu rechnen, während die vom Adel dominierten Stände in den „niederösterreichischen“ Landen mit größerer Vehemenz Gegenwehr leisteten. Hatte die Unterstellung der österreichischen Länder unter die Ländergruppenbehörden Unmut erzeugt und das Gefühl genährt, daß man sich über althergebrachte

² Sigmund Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1886, S. 134 f.; Max Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, Bd. 2 (= Allgemeine Staatengeschichte III/6), Stuttgart 1927, S. 549 sowie 567 f.; Sieglind Kreuzwirth, König Maximilian I. und die Verwaltung der österreichischen Erblände in den Jahren 1490 bis 1502, ungedr. phil. Diss. Graz 1964, S. 63.

³ Vancsa, Geschichte (wie Anm. 2), S. 580 f.; Roland Schäffer, Reinprecht von Reichenburg (1434–1505), Feldhauptmann und Landeshauptmann der Steiermark. Die steirische Landesverwaltung um 1500, ungedr. Habil. Graz 1981, S. 228; Ernst C. Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (= Rechts- und Staatswissenschaften 13), Wien – New York 1974, S. 141 f.

⁴ Über die Unbeweglichkeit der Stände vgl. Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), S. 228–233.

⁵ Zur neu entstehenden „Beamten“-Hierarchie (in der Steiermark) vgl. Arnold Luschin-Ebengreuth, Studien zur Geschichte des steirischen Adels im XVI. Jahrhunderte, in: MHVSt 23 (1875), S. 9 f.; Hans Pirchegger, Geschichte der Steiermark, Bd. 2, Graz – Wien – Leipzig 1942, S. 211 f. (am Beispiel des SvD); Anton Mell, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, Graz – Wien – Leipzig 1929, S. 303; Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), S. 228 f., Manfred Hollegger, Zur „Beamtenethik“ um 1500. Standards von Räten, Beamten, Amtleuten und Dienern Maximilians I., in: Geschichtsforschung in Graz. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz, hg. v. H. Ebner u. a., Graz 1990, S. 139–145; Adolf Bachmann, Die Behördenorganisation Kaiser Maximilians I., in: NJbbKlassAlt 3 (1900), S. 367 f., bringt die Unbeliebtheit dieser maximilianischen Vertrauensleute bei den (steirischen) Ständen auf den Punkt: „Die neuen Räte, darunter Bürger, Juristen, fremde Adelige, sahen insgemein schärfer zu, als der Herr selbst.“

Länderrechte⁶ glatt hinwegsetzte, so mag vor allem die Bevormundung der „niederösterreichischen“ Länder durch die Tiroler Finanzbehörden zu Innsbruck⁷ unerträglich geworden sein. Die Gemüter der landständischen Herren erhitzen sich vor allem an den nun in wichtigen Positionen sitzenden landfremden „Beamten“, die sowohl das Vertrauen Maximilians I. genossen als auch über die notwendige Finanzkraft verfügten. Da es zu keinem gemeinsamen Vorgehen der Länder kam, blieb das ständische Aufbegehren aber letztlich ohne tiefgreifende Wirkung.

Maximilians Reform begann hingegen seit 1496 allmählich Wirkung zu zeigen. Die Einnahmen waren zweifellos gestiegen, allerdings auch die Belastung der Erbländer. Neben den ordentlichen Steuern waren auch noch außerordentliche Steuern (Contributionalien) angesetzt, die jedoch der Zustimmung der Stände bedurften.⁸ Dieses Steuerbewilligungsrecht⁹ war zugleich das Druckmittel der Stände auf den Landtagen, weil es ihnen die Möglichkeit gab, eigene Forderungen durchzubringen. Forderungen, die sich anhand der Reaktion auf die „niederösterreichische“ Verwaltungsreform von 1502 ablesen lassen: Sie richteten sich gegen die Überprüfung aller Rechtstitel, die Bestellung eines Fiskals und die allein herrliche Besetzung des „niederösterreichischen“ Regiments.¹⁰ Besonders die Schaffung des zentralen Wiener Neustädter Hof- bzw. Kammergerichtes¹¹ und die Möglichkeit der Umgehung selbst der grundherrlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz löste einen Sturm der Empörung aus, sah man doch darin auch eine Beeinträchtigung des landeseigenen Gerichtsstandes. Die steirischen Stände waren nicht bereit, vor einem „auswärtigen“ Gericht zu erscheinen, und schon gar nicht, nach Römischen Recht behandelt zu werden. Die von Maximilian I. eingesetzten neuen Ländergruppenbehörden hatten sich in diesem Gebiet innerhalb eines Jahrzehntes kaum durchzusetzen vermocht. Hier waren die landständischen Freiheiten, insbesondere durch die vielen großen Grundherrschaften, tiefer verwurzelt als etwa in Tirol.

⁶ Vgl. zum Steirischen Landrecht: Ferdinand Bischoff, Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, hg. v. Historischen Verein für Steiermark, Graz 1875, S. 75–175, 194–205; zu den Veränderungen im Landrecht unter KM: Burkhard Seuffert, Drei Register aus den Jahren 1478–1519. Untersuchungen zu Politik, Verwaltung und Recht des Reiches, besonders des deutschen Südostens, Innsbruck 1934, S. 218–230.

⁷ 1496/97 als Zentralbehörde für die Finanzen Tirols, Vorderösterreichs und der fünf „niederösterreichischen“ Länder eingerichtet, wurde die Innsbrucker Schatzkammer im Dezember 1499 in eine „Raitkammer“, d. h. in eine Kontrollbehörde, umgewandelt. Ihr wurde damit die eigentliche Finanzverwaltung über die beiden Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain entzogen, welche wieder vom „niederösterreichischen Regiment“ besorgt wurde. Adler, Centralverwaltung (wie Anm. 2), S. 193–223; Bachmann, Behördenorganisation (wie Anm. 5), S. 456.

⁸ Franz Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias, Bd. 1 (= FVVGSt 7), Graz 1910, bes. S. 8–47; Konrad von Moltke, Siegmund von Dietrichstein. Die Anfänge ständischer Institutionen und das Eindringen des Protestantismus in der Steiermark zur Zeit Maximilians I. und Ferdinands I. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 29), Göttingen 1970, S. 98–105.

⁹ Mensi, Steuern I (wie Anm. 8), S. 48–52.

¹⁰ Hermann Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 2, Wien 1975, S. 187 f.; Manfred Hollegger, Maximilian I. und die Entwicklung der Zentralverwaltung am Hof und in den österreichischen Erbländern von 1510 bis 1519, ungedr. phil. Diss. Graz 1983, S. 14 f., 19 f. und 23–26.

¹¹ Dazu Bachmann, Behördenorganisation (wie Anm. 5), S. 452; Vancsa, Geschichte (wie Anm. 2), S. 575; Seuffert, Drei Register (wie Anm. 6), S. 218 f.; Wiesflecker, Kaiser Maximilian I., Bd. 3, Wien 1977, S. 239, 520, Anm. 72, 73, mit weiterführender Literatur und Quellen.

Die Zentralisierung der landesfürstlichen Behörden hatte naturgemäß die lokalen Instanzen geschwächt. Für die laufende Verwaltung des Landes konnten aber in zunehmendem Maße landsässige Ständemitglieder hinzugezogen werden. Auf diese Weise sammelte man nach und nach die notwendigen Erfahrungen für den Aufbau ständischer Organe.¹² Eine Entwicklung, aus der Maximilian I. nicht nur seinen Nutzen zog, sondern hinter der er auch stand. Denn eine rasch funktionierende, kompetente und repräsentativ auftretende ständische Vertretung erleichterte die reibungslose Verhandlung und Abwicklung kaiserlicher Geldforderungen. Ein Umstand, der unter anderem in den von Maximilian I. forcierten Ausschußlandtagen seinen Ausdruck fand: Während diese Versammlungen den Ständen die Möglichkeit zu effizientem gemeinsamem Vorgehen boten, bescherten sie dem Kaiser eine vereinfachte und sparsamere Verhandlungsform. Hatte Maximilian I. zuvor stets Gesandte von Einzellandtag zu Einzellandtag schicken müssen, um – gegen zahlreiche Versprechungen und Verbriefungen – zumindest die Zusage der anwesenden Landleute für finanzielle Unterstützung zu erhalten, so waren nun die Landschaften mehrerer Länder durch gewählte Ausschüsse an einem Tagungsort vertreten.

Bis zur tatsächlichen Zusammenarbeit der Landstände bedurfte es allerdings eines langwierigen Lernprozesses. Nach einem ersten Ausgleich in der erbländischen „Verfassungsfrage“ zwischen dem Kaiser und den „niederösterreichischen“ Ständen im Jahre 1510 (Augsburger Libell),¹³ brachte schließlich der Innsbrucker Ausschußlandtag von 1518 eine Übereinkunft mit allen österreichisch-erbländischen Ständen, die allerdings wegen des Todes Maximilians (Jänner 1519) nicht mehr zum Tragen kam.¹⁴

II. Der steirische Landeshauptmann

II. 1 Das Werden des Amtes

Auf der Suche nach den Anfängen der institutionalisierten Statthalterschaft in den Herzogtümern Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain lassen sich in der Mitte des 13. Jahrhunderts erste Ansätze ausmachen. Sie finden sich in dem ursprünglich für Reichsitalien konzipierten Amt des *capitaneus*, der in den ihm zugewiesenen Gebieten als unmittelbarer kaiserlicher Beauftragter die Finanz- und Militärinteressen des Herrschers wahrnahm.¹⁵ Den „Anfang des Amtes der Landeshauptleute in den österreichischen Ländern, insbesondere der Steiermark“ erkennt Friedrich Hausmann 1247 in der Einsetzung des Grafen Otto von Eberstein als

procurator für die Gebiete der im Mannesstamm erloschenen Babenberger.¹⁶ Seine Funktionen als kaiserlicher Beauftragter waren mit jenen eines *capitaneus* weitgehend deckungsgleich. Als Otto von Eberstein allerdings nach kurzer Zeit sein Amt niederlegte,¹⁷ entschied sich der Kaiser für die Ernennung jeweils eines Statthalters für Steiermark und Österreich. Während sich der mit der Verwaltung Österreichs betraute Herzog Otto II. von Bayern nicht durchzusetzen vermochte, fand der für Steiermark und Krain zuständige Graf Meinhard III. von Görz Anerkennung. Zwar wissen wir über die tatsächliche Amtsführung Graf Meinhards sehr wenig, doch gibt die auf uns gekommene Mitteilung seiner Bestallung an den steirischen Adel aus dem Jahre 1248 Einblick in seine Machtbefugnisse.¹⁸ Die Besonderheit im Falle des steirischen Statthalters bestand in der ausdrücklichen Erweiterung seiner Kompetenzen gegenüber jenen seiner reichsitalienischen „Amtsbrüder“. So wurde ihm zusätzlich zu den üblichen militärischen und richterlichen Funktionen die Befugnis übertragen, Bannbußen zu verhängen, Beamte ein- und abzusetzen sowie Münze und Maut zu verpachten.

Nach der Absetzung des erfolglos agierenden Herzogs Otto II. von Bayern¹⁹ fiel Graf Meinhard III., der sich in der Steiermark bewährt hatte, auch die Funktion des Statthalters in Österreich zu (1249). Im Jahre 1250 tritt er unter dem Titel *de serenissimi domini nostri Friderici imperatoris Romanorum ... mandato Austrie et Styrie capitaneus* in Erscheinung.²⁰ Der Tod Kaiser Friedrichs II. (1250) markiert zwar das Ende von Meinhards Tätigkeit in den Herzogtümern Steiermark und Österreich, das System der Statthalterschaft allerdings lebte weiter. Es überdauerte auch die Herr-

¹² Wolfgang Sittig, Landstände und Landesfürstentum. Eine Krisenzeit als Anstoß für die Entwicklung der steirischen landständischen Verwaltung (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte der Steiermark 13), Graz 1982, S. 36.

¹³ Wiesflecker, Maximilian I., Bd. 4, Wien 1981, S. 295 f.; Hollegger, Diss. (wie Anm. 10), S. 26 und 287 f.; Dragarič, Diss. (wie Anm. 1), S. 80–84.

¹⁴ Hartmann Joseph Zeibig, Der Ausschuß-Landtag der gesammten österreichischen Erblände zu Innsbruck 1518, in: AÖG 13 (1854), S. 227 f.; Wiesflecker, Maximilian IV (wie Anm. 13), S. 305–320, bes. 316–318; Vancsa, Geschichte (wie Anm. 2), S. 612–619; Theresia Geiger, Der Ausschußlandtag der österreichischen Erblände zu Innsbruck 1518, ungedr. phil. Dipl. Graz 1991, S. 37–200; Hollegger, Diss. (wie Anm. 10), S. 337–343; Dragarič, Diss. (wie Anm. 1), S. 94–100, vgl. auch unten Kap. III. 2.4.

¹⁵ Zu Begriff und Aufgabe vgl. HRG I, Sp. 585 f.

¹⁶ Friedrich Hausmann, Kaiser Friedrich II. und Österreich, in: Probleme um Friedrich II. (= Vorträge und Forschungen 16), Sigmaringen 1974, S. 294. Es war dies der zweite Anlauf des Staufers, einen direkten Statthalter für die babenbergischen Gebiete zu bestimmen. Bereits im Zuge seiner Auseinandersetzungen mit Herzog Friedrich II., dem Streitbaren, hatte der Kaiser vorübergehend mit Bischof Ekbert von Bamberg (1236/37) und Graf Eberhard von Eberstein (1237–1239) bevollmächtigte *procuratores* für die Gebiete seines geächteten Kontrahenten ernannt.

¹⁷ Graf Otto von Eberstein erkannte sehr rasch die Undurchführbarkeit der kaiserlichen Pläne in den babenbergischen Erbländern. An der Seite steirischer und österreichischer Landleute versuchte er daher, Friedrich II. von der Notwendigkeit der Einsetzung eines Landesfürsten zu überzeugen. Da der Kaiser diesen Plan aber verwarf, resignierte sein Statthalter auf Grund mangelnder Kompetenzen, die eine effiziente Amtsführung nicht zu erlauben schienen. Franz von Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger (= FVVGSt 1), Graz 1897, S. 240; Hausmann, Friedrich (wie Anm. 16), S. 293 f. und 297. Zur Reihe der Landeshauptleute Karl Spreitzhofer, Der Landeshauptmann. Funktion und Bedeutung von den Anfängen bis 1918, in: Die Grazer Burg, hg. von der Stmk. Landesdruckerei, Graz 2. Aufl. 1993, S. 29–31.

¹⁸ Gedruckt in: Friderici II. Constitutiones, ed. v. Eduard Winkelmann, in: MGH Constitutiones II, S. 377 f. n 270; Krones, Verfassung (wie Anm. 17), Anhang n 7; StUB III, S. 83–85, n 30. Eine genaue inhaltliche Untersuchung bietet Heinrich Appelt, Die Rechtsstellung der ältesten steirischen Landeshauptleute, in: ZHVSt 53/1 (1962), S. 15–27. Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 175 f.; Ferdinand Tremel, Die Anfänge der Landeshauptmannschaft in der Steiermark, in: ZHVSt Sonderbd. 6 (1962), S. 5–10; Evelyn Webernig, Landeshauptmannschaft und Vizedomamt in Kärnten bis zum Beginn der Neuzeit (= Kärntner Landesarchiv 10), Klagenfurt 1983, S. 15–18. Der in dieser Urkunde verwendete Titel eines *capitaneus generalis* vermochte sich in unseren Breiten allerdings gegenüber der bloßen Bezeichnung *capitaneus* nicht durchzusetzen. Vgl. StUB III, S. 113 f. n 54, S. 116 n 57, S. 117 n 58, S. 123 f. n 64.

¹⁹ Vgl. dazu Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, hg. v. Max Spindler, München 1969, S. 48, sowie Hausmann, Friedrich (wie Anm. 16), S. 299 f.

²⁰ StUB III, S. 123 f. n 64.

schaft des ungarischen Königs Bela IV. und jene Přemysl Ottokars II. von Böhmen während der folgenden Jahrzehnte.²¹ Als oberster Stellvertreter des Landesfürsten führte er den Vorsitz im Landtaiding, berief Schiedsgerichte ein und sprach namens des Herrschers Recht; er besorgte das Landesaufgebot, überwachte die Heerfolge und beaufsichtigte das Kammergut.²²

Bemerkenswert sind vor allem Belege aus der Zeit Ottokars II., die einen Nachweis über die Besoldung des Landeshauptmanns erbringen und Aufschluß über die Höhe des Gehalts geben. Nach dem Urbar von 1265/67 erhielt der *capitaneus Styrie (...) pro suo solario et custodia castrorum in Graetz preter turrim in medio positam quingentas mr. den.*,²³ woraus zusätzlich hervorgeht, daß die Leitung des Landes im Namen des Herrschers mit der Burghut auf dem Grazer Schloßberg gekoppelt war.

Die Betrachtung der Frühgeschichte der sich herausbildenden Landeshauptmannschaft zeigt eindeutig, daß dieses Amt eine rein landesfürstliche Schöpfung darstellte. Der Landesherr war es, der sich im Land vertreten wissen wollte und der seinem Statthalter für diese wichtige Aufgabe Vollmachten zu erteilen hatte; so nimmt es nicht wunder, wenn die jeweiligen Landesfürsten diese Position mit absoluten Vertrauensmännern besetzten. Vorrangiges Auswahlkriterium für den Landeshauptmann der Steiermark war seine Loyalität und unbedingte Treue zum Herrscher, die Landsässigkeit des Kandidaten spielte zu diesem Zeitpunkt nicht die geringste Rolle.

Zunächst schien König Rudolf I. einen anderen Weg zu beschreiten. Der Habsburger bemühte sich, die oberste Obsorge für beide Herzogtümer mit Hilfe der Landrichter und Landschreiber selbst wahrzunehmen. Auf jeden Fall fehlt für die ersten zehn Jahre der habsburgischen Herrschaft jedwede Nachricht über das Amt eines Landeshauptmannes.²⁴ Zwar knüpfte der König im Jahre 1281 mit der Bestellung seines Sohnes Albrecht zum Reichsverweser von Österreich, der Steiermark und Krain der Form nach an das staufische Beispiel an, doch diente dieser Akt wohl in erster Linie habsburgischem Dynastieinteresse.

²¹ Zu den obersten Amtsträgern und ihrer Tätigkeit während der ungarischen und böhmischen Herrschaft im steirischen Raum vgl. Gerhard Pferschy, Ottokar II. Přemysl, Ungarn und die Steiermark, in: JbLKNÖ NF. 44/45, Ottokar-Forschungen (1978/79), S. 73–91. Weiters vgl. Appelt, Rechtsstellung (wie Anm. 18), S. 26f.; Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 176f.; Webernig, Landeshauptmannschaft (wie Anm. 18), S. 18. Der Reimchronist Ottokar aus der Gaal nennt eine Reihe von Namen, deren Träger die Würde eines Landeshauptmannes bekleidet haben sollen, sie mögen von böhmischer oder ungarischer Seite bestellt worden sein, teils zur Vertretung der jeweiligen Interessen, teils, weil die fremden Herren hofften, durch solche Ernennungen Anhänger innerhalb des steirischen Adels zu gewinnen. Ottokars österreichische Reimchronik, ed. v. Joseph Seemüller, in: MGH Deutsche Chroniken V/1, XXIII, S. 32, V. 2370–2383, 2416–2419 sowie S. 33, V. 2430–2444.

²² Dabei darf keinesfalls außer acht gelassen werden, daß weitaus ältere Ämter (Mell, Grundriß, wie Anm. 5, S. 166) – wie das des obersten Landrichters (zum Amt des Landrichters vgl. ebd., S. 169–171) oder das des Landschreibers (dazu vgl. unten Kap. IV) – dem Landeshauptmann in Gerichts- und Finanzangelegenheiten unterstützend zur Seite gestellt waren; die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Funktionsträger lassen sich zu diesem Zeitpunkt allerdings noch kaum voneinander abgrenzen.

²³ Alfons Dopsch (Hg.), Die landesfürstlichen Gesamturnbare der Steiermark aus dem Mittelalter (= Österreichische Urbare, I. Abt.: Landesfürstliche Urbare, Bd. 2), Wien – Leipzig 1910, S. 66.

²⁴ Vgl. Krones, Verfassung (wie Anm. 17), S. 331f., mit umfangreichen Quellenangaben.

Auch während der ersten Regierungsphase Albrechts erscheint in den Quellen keine Persönlichkeit als Landeshauptmann.²⁵ Der Herzog weilte selten in seinem „Land“, die meiste Zeit hielt er sich in Österreich oder in seinen schwäbischen Besitzungen auf; so mußten ihm die steirischen Verhältnisse weitgehend fremd bleiben. Die großteils auf ihren persönlichen Vorteil bedachten landsässigen Adeligen und mächtigen Ministerialenfamilien lehnten jede andere Kraft im Land ab. Der Herzog bedurfte daher eines Mannes, der mit dem Land und seinen Bewohnern vertraut war, der sich aber auf der anderen Seite – und darin lag die eigentliche Problematik – auch durch vorbehaltlose Treue gegenüber dem neuen Herrscherhaus auszeichnete. In Abt Heinrich II. von Admont²⁶ fand Albrecht vorerst seinen Mann. Um die Jahreswende 1285 auf 1286 ernannte er ihn zum *capitaneus ac scriba Styrie*.²⁷ Der steirische Adel konnte sich jedoch nicht mit einem ersten Mann im Land identifizieren, dem es an Kenntnissen im Umgang mit dem Schwert mangelte und der darüber hinaus bäuerlicher Abkunft war. Noch schwerer wog, daß der Admonter alles daran setzte, die seit mehr als 30 Jahren ephemere landesherrliche Macht zu restituieren. Als Finanzexperte rückte er jenen „Privilegien“ zu Leibe, die sich der selbstherrliche Adel während der letzten Jahrzehnte angeeignet hatte. Er war bemüht, verschwiegene Lehen aufzuspüren und der landesfürstlichen Steuerexekution Effizienz zu verleihen, was ihm verständlicherweise keine Sympathien unter den hohen Herren im Land eintrug. 1292 sah sich Albrecht schließlich gezwungen, gegen den Willen Heinrichs von Admont einzulenken, und mit Hartnid von Stadeck zum ersten Mal einen Angehörigen des Landesadels als Landeshauptmann in der Steiermark einzusetzen. Es ist möglich, hier den Beginn einer Entwicklung anzusetzen, die den Landeshauptmann zwar weiterhin Vertreter des landesfürstlichen Willens und oberste Gewalt im Lande bleiben ließ,²⁸ ihm aber nach und nach die Funktion eines Vertrauensmannes der werdenden Landstände vermittelte.

Mit der Ausdehnung der Regierungsgeschäfte vermehrte sich der Einfluß jener Kreise, die sich zunächst aus den hervorragenden Mitgliedern der Landesministerialität, bald auch des z. T. daraus hervorgegangenen Herrenstandes zusammensetzten. Ihnen mußte naturgemäß daran gelegen sein, auf die Wahl jener Persönlichkeit, die im Namen und im Auftrag des Herzogs die Verwaltung des Landes leiten sollte, Einfluß zu nehmen. Unterstrichen wird dieser Gedanke durch die Tatsache, daß seit Hartnid von Stadeck die Landeshauptleute zumeist aus den

²⁵ Einzig Ottokar von der Gaal bezeichnet in seiner Reimchronik zwei Angehörige des einheimischen Ministerialenstandes als Landeshauptmänner. Ottokars Reimchronik (wie Anm. 21), CLXXXIII, S. 245, V. 18521–18533, S. 247, V. 18640–18644. Vgl. dazu Krones, Verfassung (wie Anm. 17), S. 331, Anm. 8; Pirchegger, Geschichte II (wie Anm. 5), S. 4.

²⁶ Zu Abt Heinrich II. von Admont: Jakob Wichner, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont. Bd. 2: Von der Zeit des Abtes Isenrik bis zum Tode des Abtes Heinrich II. (1178–1297), S. 132–174; Tremel, Abt Heinrich II. (= ZHVSt Sonderband 6), S. 12–15. Der Kleriker hatte sich bereits unter Albrechts Vater Rudolf I. als Landschreiber bewährt. Arnold Luschin-Ebengreuth, Materialien zur Geschichte des Behördenwesens und zur Verwaltung in Steiermark. I. Das Landschreiberamt in Steiermark, in: Beiträge 29 (1898), S. 197 n 7.

²⁷ Wichner, Admont II (wie Anm. 26), S. 419 n 286.

²⁸ Der Charakter des Amtes eines Landeshauptmannes als Stellvertreter des Landesherrn kommt in der urkundlichen Formel auch im 14. Jahrhundert noch deutlich zum Ausdruck: *und sol seu der landesherr oder der hauptmann in Steyr oder wer von uns zu gepieten hat, von uns richten und wern an chlag und an nottaiding*: StLA Graz, U 3246 <1376 II 28>.

Reihen der steirischen Herren gestellt wurden.²⁹ Jedoch wäre es sicherlich verfrüht, hier von einem Vorschlagsrecht des Adels zu sprechen; davon kann erst ab dem 16. Jahrhundert die Rede sein. Bis dahin war das Amt zusammen mit dem Werden der Stände und des Landtags – als Ausdruck des ständischen Bewußtseins – einer jahrhundertelangen Entwicklung unterworfen.

II. 2 Die Funktionen im Überblick

Die oben skizzierte Entwicklung läßt sich am anschaulichsten anhand der landeshauptmännischen Funktionen³⁰ nachzeichnen. Bereits vorweg sei festgehalten, daß der Aktionsradius des landesfürstlichen Stellvertreters keineswegs einer genauen Abgrenzung unterlag. Seine Tätigkeit ist – abgesehen von der Statthalterschaft und der Burghut – vielmehr als Resonanz auf die Erfordernisse der Zeit und als Ausdruck der landesherrlichen Politik oftmals punktuellen und nur selten generalisierenden Befehlen unterworfen.

Schon in der Bezeichnung Landes h a u p t m a n n manifestiert sich die ursprünglich starke militärische Komponente des Amtes. Über die entsprechende Ausbildung und damit über die optimalen Voraussetzungen dafür verfügten logischerweise Vertreter aus dem Herren- respektive Ritterstand.³¹ Die diesem Bereich zuzurechnenden Aufgaben setzten sich neben der Einberufung und dem Kommando des Landesaufgebotes auch aus der Burghut über Festungen des Landesherrn zusammen, die in dessen Interesse der Offenhaltungspflicht unterlagen. Das galt auch für die Grazer Burg am Schloßberg, zu deren Instandhaltung sich der Landeshauptmann in seinem Revers eidlich zu verpflichten hatte.³²

Darüber hinaus stand ihm in Vertretung seines Landesherrn das Recht zu, das Lehensaufgebot, eventuell sogar die gesamte Wehrkraft des Landes aufzubieten. In Notzeiten bedurfte er dafür nicht einmal eines ausdrücklichen Befehls, sondern

²⁹ Für Friedrich Lanjus setzt die Reihe der obersten Funktionsträger im Land erst mit Hartnid von Stadeck ein. Die Stellung der vorangegangenen *Capitanei* beschreibt er als die von bloßen Vertretern des Landesfürsten, die ohne jeden Bezug zu den Ständen blieb; Friedrich Lanjus, Die Landeshauptleute in Steiermark, in: Monatsblatt der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft „Adler“ 12 (1935–1938), S. 170 f.

³⁰ Dazu: Pirchegger, Geschichte II (wie Anm. 5), S. 140; Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), S. 143 f.; Max Unterwelz, Stellung und Wirkungskreis der Hauptleute in Steier, ungedr. phil. Diss. Graz 1914, passim (trotz manch inhaltlicher Fehler zeichnet sich seine Darstellung durch die Erfassung umfangreichen Quellenmaterials zu diesem Thema aus).

³¹ Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Landeshauptmann ursprünglich dem Herrenstand und der Landesverweser – als sein Vertreter – der Ritterschaft entstammte. Vgl. Herbert Hassinger, Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.–18. Jahrhundert, in: JbLKNÖ N.F. 36/2 (1964), S. 1015. Doch schon im Jahre 1402 läßt sich mit Moritz Welzer der erste ritterbürtige Landeshauptmann der Steiermark nachweisen. Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 178; Unterwelz, Diss. (wie Anm. 30), S. 162.

³² Die Bestellung erfolgte im allgemeinen bis auf Widerruf des Landesfürsten. Für die Zeit vor 1515 muß einschränkend gesagt werden, daß lediglich Amtsreverse auf uns gekommen sind, die Amtsübernahme und Burghut des jeweiligen Landeshauptmannes bestätigen. Als erste Bestallungsurkunde mit einigermaßen klaren Angaben zum Aufgabenbereich eines steirischen Landeshauptmannes kann jene des SvD gelten (vgl. unten Anm. 81). Allein auf Grund der Tatsache, daß das Amt des Landeshauptmannes jahrelang vakant sein konnte, war das Schloß Graz oft unter der Obhut verschiedener Pfleger, die dann ihrerseits die damit verbundenen Pflichten wahrnahmen.

konnte das Heer für Defensivaufgaben kraft seines Amtes mobilisieren. Trotzdem scheint Kaiser Friedrich III. in eben diesen militärischen Kompetenzen des Landeshauptmannes eine Gefahr gesehen zu haben. In Zeiten des permanenten Mißtrauens zwischen Herrscher und Adel zögerte der Kaiser, dieses Machtmittel an landsässige Große zu delegieren. Friedrich III. wählte offenbar bewußt ab 1472 landfremde Herren als seine Vertreter in der Steiermark.³³ Fand sich kein Mann seines Vertrauens, beauftragte der Kaiser entweder vorübergehend Kollegien mit der Wahrung seiner Interessen³⁴ oder nahm eine Vakanz der Landeshauptmannschaft in Kauf.

In der stellvertretenden Funktion des obersten Heerführers erfuhr der Landeshauptmann im Laufe des 15. Jahrhunderts eine Minderung seiner Befugnisse. Solange fast ausschließlich einheimische Adelige, wenn auch zum Teil vertragsmäßig geworbene Ritter, im Heerbanne des Fürsten standen und das Heer territorialen Charakter zeigte, führte zumeist der Landeshauptmann das steirische Aufgebot an. Seit Beendigung der Hussitenkriege wurde die Aufnahme von Söldnerscharen unter fremden Führern üblich, die sich dem Meistbietenden zur Verfügung stellten. In der Folge lösten Feldhauptleute den Landeshauptmann an der Spitze des landesfürstlichen Heeres ab.³⁵

Neben dem Landeshauptmann war auch der Feldhauptmann bevollmächtigt, bei Gefahr eines feindlichen Einfalles den Befehl zum Zuzug an die ihm untergeordneten Viertelmeister zu erlassen. Die wiederum hatten durch Sturmrläuten, später auch durch Kreidfeuerzeichen, die Eingesessenen ihrer Viertel aufzubieten.³⁶ Ihre Hauptaufgabe erfüllten die Viertelmeister in der jährlichen Musterung des Fußvolkes und der Reisigen. Dieser Truppeninspektion sollte auch der Landeshauptmann beiwohnen, um dem Landesfürsten Bericht erstatten zu können.

Die Aufrechterhaltung des Landfriedens in der Steiermark des Mittelalters gestaltete sich ebenso als sehr komplexe Aufgabe des Landeshauptmannes. Auf der einen Seite erhöhte manche Burg oder Stadt wohl die Wehrkraft des Landes, erforderte auf der anderen Seite jedoch einen starken, stets in Waffen stehenden Kriegerstand, was jedoch der Bekämpfung des Fehdewesens keineswegs förderlich war. Zusätzlich störten in kampfflosen Zeiten an den Grenzen gegen Ungarn, Kroatien und Krain marodierende Söldner durch Raub- und Plünderungszüge den Frieden der Bewohner. Durch die Einteilung des Landes in „Viertel“ wurde die Erhaltung der Sicherheit im 15. Jahrhundert überschaubarer. Die oberste Kontrolle über die

³³ Nach Spreitzhofer, Landeshauptmann (wie Anm. 17), S. 31, folgte auf die mehr als 30 Jahre währende Landeshauptmannschaft der Stubenberger um 1472 Wilhelm Graf von Thirstein und 1479 für ein Jahr Georg von Tschernembl. Erst im Jahr 1491 wurde das Amt wieder besetzt, diesmal mit einem Mann aus Österreich ob der Enns, Georg von Losenstein (s. u. Kap. II. 3. 1). Vgl. dazu auch Lanjus, Landeshauptleute (wie Anm. 29), S. 271–273.

³⁴ Adler, Centralverwaltung (wie Anm. 2), S. 167 f.; Fritz Popelka, Geschichte der Stadt Graz, Bd. 1, Graz – Wien – Köln 1928, S. 316; Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), S. 109.

³⁵ Zur Entwicklung des Heerwesens ab dem 16. Jahrhundert Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 504 ff.

³⁶ Ein Beispiel vom 25. IX. 1511 bei Krones, Landtagswesen (= Beiträge 6), S. 85, n 49, und die steirische Kreidfeuerordnung von 1558, abgedruckt im Katalog der Ausstellung: Der steirische Bauer. Leistung und Schicksal von der Steinzeit bis zur Gegenwart. Eine Dokumentation (= VeröffStLA 4), Graz 1966, S. 435 n 1741. Der Viertelmeister erhielt für seinen Dienst jährlich 100 fl. Rh. aus dem Vizedomamt. Bemerkenswert ist die ständische Komponente der Viertelhauptleute, deren Ernennung sich die steirischen Stände zur Zeit Maximilians I. vorbehalten. Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8), S. 118 f.

Viertelmeister als neue Aufsichtsorgane stand dem jeweiligen Landeshauptmann zu.³⁷ Ihm oblag auch die Umsetzung der landesfürstlichen Verfügungen gegen die *schädlichen Lewt*, die sich in großer Zahl herumtrieben und die Straßen unsicher machten.³⁸

Ein weiteres umfangreiches Tätigkeitsfeld bot die richterliche Funktion des Landeshauptmanns. So übte er die dem Landesfürsten persönlich zustehende Gerichtsbarkeit über den Landesadel in Zivil- und Strafsachen (besonders bei Landfriedensbrüchen) aus, bestätigte Verträge über Vermögens-, Schenkungs- und Erbschaftsangelegenheiten, behandelte Rechtsstreitigkeiten der Geistlichkeit um unbewegliches Gut in der Landschranne,³⁹ deren Vorsitz er innehatte. Dafür wurden ihm aus den Reihen des Landadels fünf bis sechs Männer als Urteiler und Beisitzer und darüber hinaus Schrannschreiber und Weisboten zu Verfügung gestellt. Das Recht, Parteien vom Erscheinen vor der Landschranne zu entbinden, behielt sich allerdings der Landesfürst vor. Neben dem Landrecht saß der Landeshauptmann noch dem Hoftaiding und dem Lehensgericht vor.⁴⁰ Schließlich kam dem Landeshauptmann häufig, aber keinesfalls zwingend, die Schiedsrichterrolle in Streitfällen unter Adeligen zu, da der auf Wahrung des Landfriedens bedachte Landesfürst stets bemüht war, die Aussöhnung mittels eines beiden Parteien genehmen Mannes herbeizuführen.

Der Landesherr delegierte auch seine Befugnisse als oberster Kirchenvogt an den Landeshauptmann, der wiederum berufen war, eingelaufenen Beschwerden über Versäumnisse und Übergriffe nachzugehen und Abhilfe zu schaffen, indem er Schuldtragende zur Rechenschaft zog und Streitfälle schlichtete. Ihm oblag auch die Oberaufsicht über die landesfürstlichen „Beamten“, die in der Steiermark des Mittelalters nur einen kleinen Verwaltungsstab bildeten. Ein Vergleich mit einer durchorganisierten bürokratischen Verwaltungshierarchie im modernen Sinn ist in diesem Zusammenhang allerdings noch völlig unangebracht.

Seinen eigentlich dualistischen Charakter erhielt das Amt des Landeshauptmannes im Zusammenhang mit dem Aufkommen der Landtage. Es ist bezeichnend, daß im Verlauf des 15. Jahrhunderts die Verwendung einer Kollektivbezeichnung für

die Stände als *ganze landschaft*⁴¹ und der ständischen Versammlung als *landtag*⁴² zeitlich zusammenfallen. Der Landtag war Ausdrucksmittel ständischer Macht gegenüber dem Landesfürsten, und nur ein gemeinsames Vorgehen der Herren, Ritter, Prälaten, Städte und Märkte konnte effektive Verhandlungsergebnisse zeitigen. Der stets vom Landesfürsten ausgeschriebene Landtag⁴³ stand oftmals unter der Leitung des Landeshauptmannes. Mit dieser Verpflichtung wurde der Landeshauptmann in die zeitweilig wenig beneidenswerte Mittlerposition zwischen Herrscher und Landstände gedrängt. Daraus erklärt sich auch die Schwierigkeit, einen geeigneten Mann für diese Position zu finden – einen Landeshauptmann, der sowohl der Landschaft als auch dem Landesfürsten konveniente.

Finanzkraft zählte selbstredend zu den Voraussetzungen, die ein Landeshauptmann mitzubringen hatte. Zwar war eine Besoldung samt Burghut vorgesehen, doch die tatsächliche Auszahlung des Lohns blieb ungewiß.⁴⁴ Nebenbei wurden Sonderausgaben aus der eigenen Tasche beinahe zur Regel. Für gegebene Darlehen erhielt der oberste „Beamte“ im Land wohl Pfand- oder Pflugschaften usw., doch zogen daraus letztlich nur wenige reichlichen finanziellen Vorteil.

Eine Beeinträchtigung erfuhr die Landeshauptmannschaft zur Zeit Maximilians I., der mit der Einsetzung eines übergeordneten Regiments für die fünf „niederösterreichischen“ Länder die unmittelbare Kommunikation mit dem Landesfürsten einschränkte. 1515 wurden dem Landeshauptmann allerdings weitere Befugnisse zugewiesen, nachdem er den Vorsitz bei Gericht und die Führung des steirischen Aufgebotes nur noch nominell innehatte.⁴⁵ Es handelte sich hierbei um Neuerungen Maximilians I., die nur im Zusammenhang mit der Entwicklung ständischer Körperschaften in den „niederösterreichischen“ Ländern zu erfassen sind: die Einberufung von Landleuten zu Versammlungen und die Zusammenarbeit mit einem Kollegium von Landräten. Durch die Schaffung eines ständischen Ratsgremiums an der Seite des Landeshauptmannes wurde dieser befähigt, selbständig – nach Beratung mit seinen Landräten – Entscheidungen zu treffen, die bis dahin vom Regiment hätten genehmigt werden müssen, was eine weitgehende Unabhängigkeit von dieser übergeordneten Instanz zur Folge hatte.

³⁷ Die Viertel dienten dem Aufgebot und der Einhebung der außerordentlichen Steuern. Als Verwaltungseinheit dienten nach wie vor die Pfarren. Hans Pirchegger, Die Pfarren als Grundlagen der politisch-militärischen Einteilung der Steiermark, in: AÖG 102/1 (1913), S. 2–81.

³⁸ Vgl. etwa eine Stelle des Augsburger Libells (1510): *die Lanntschaften begeren zu bitten, daz die Kays. Maj. ir. Maj. Hawbtman, verweser oder vicztumb heuelhen vnd mit gnaden darein seyn, damit ain panrichter vnd zuchtiger im lanndt bestellt vnd vnterhalten werden, die man wo es not tut gebrauchen, die die strassen dest baser befrieden vnd das vbel wie sich geburt straffen mögen* (StLA Graz, Landtagsakten Schuber 1). Weitere Verordnungen des Landesfürsten gegen „Zigeiner“, „muetwillige Reyter“, Straßenräuber, Müssiggänger u. a. aus diesem Zeitraum bei Krones, Patente (= Beiträge 19), S. 7f. n 26, S. 11 n 36, S. 12 n 44, S. 13 n 50, S. 16 n 64, S. 17 n 71.

³⁹ Seit 1394 ist die Landschranne in Graz nachweisbar, im 15. Jahrhundert auch Landrecht genannt. Die Landschranne setzte die richterliche Tätigkeit des Landtaidings fort. Das im Lande, insbesondere in der Schranne, geltende Recht wurde vermutlich von einem Schrannschreiber als Privatarbeit um das Jahr 1400 zusammengestellt, ist also kein Werk landesfürstlicher Gesetzgebung. Vgl. Bischoff, Landrecht (wie Anm. 6); Gunter Wesener, Das innerösterreichische Landschrannenverfahren im 16. und 17. Jahrhundert (= Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien 10), Graz 1963.

⁴⁰ Me11, Grundriß (wie Anm. 5), S. 206, 208–210. Zum adeligen landesfürstlichen Hoftaiding siehe Anm. 64.

⁴¹ Burkhard Seuffert, Gottfriede Kogler, Die ältesten steirischen Landtagsakten I (= Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 3), Graz 1953, S. 132 n 65 <1446 X 30, s. l.>: ... *hilf und beystand ewer und der gantzen lantschaft zu handeln* ...

⁴² Seuffert/Kogler, Landtagsakten II (= Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 4), Graz 1958, S. 9 n 80 <1454 XII 28, Wiener Neustadt>: ... *ain landtag* ...

⁴³ Die lediglich von einer Gruppe von Landleuten, jedoch nicht vom Landesfürsten, einberufenen sog. „gewillkürten Landtage“ des 15. Jahrhunderts verstanden sich selbst als Landtage. Seuffert/Kogler, Landtagsakten II (wie Anm. 42), S. 60: *der landtag, der yetz allhie von gemainer landschaft gehalden wirdet*. Friedrich III. aber sprach den Ständen diese Berechtigung ab.

⁴⁴ Zur Besoldung der landesfürstlichen Beamten vgl. Dragarič, Diss. (wie Anm. 1), S. 35f. Ein Charakteristikum des im Werden begriffenen Beamtentums lag in der regelmäßigen Besoldung; daß diese unregelmäßig ausfiel, lag weniger am mangelnden Prinzip als vielmehr an der drückenden Geldnot.

⁴⁵ Der Garant für einen regulären Gang des Rechtes im ständisch besetzten Landrecht war nun der Landesverweser (zu seinem Amt vgl. unten Kap. III), und als Führer des steirischen Aufgebotes fungierte – wie bereits erwähnt – der Landesfeldhauptmann. Zu den Beschlüssen von 1515 vgl. Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8), S. 153f.

II. 3 Die Landeshauptleute zur Zeit Maximilians I.

II. 3. 1 Georg von Losenstein⁴⁶

Elf Jahre waren seit dem Tod des letzten Landeshauptmanns, Jörg von Tschernembl, vergangen, als das Amt 1491 erstmals wieder besetzt wurde.⁴⁷ Während dieser Vakanz waren die Befugnisse des Landeshauptmannes im Land aufgeteilt gewesen – vorwiegend auf Landesverweser und Feldhauptleute. Vielleicht war die Mehrarbeit für die übrigen steirischen „Beamten“ Friedrichs III. kaum mehr bewältigbar, vielleicht drängten die Stände endlich auf die Einsetzung eines neuen Vertreters ihrer Interessen vor dem Landesfürsten, wahrscheinlich war es aber der Kaiser selbst, der die Ernennung des Herrn von Losenstein initiierte. Als Landfremder, aus dem oberennsischen Herrenstand kommender Landeshauptmann der Steiermark fand Georg von Losenstein sicherlich wenig Anklang beim steirischen Adel, der in der Ständevertretung de facto das Sagen hatte. Man war nicht gewillt, sich von einem „Fremden“, der noch dazu ganz auf der Seite des Kaisers stand, repräsentieren zu lassen. Doch der alte Kaiser hatte – im Gegensatz zu seinem Sohn – nur wenig Verständnis gegenüber dem aufkommenden landständischen Selbstbewußtsein. Nachrichten über ein etwaiges Mißverhältnis zwischen den Ständen und Georg von Losenstein gibt es zwar keine, doch läßt sich in der raschen Umbesetzung der steirischen Landeshauptmannschaft nach dem Tod Friedrichs III. unschwer ein Indiz dafür erkennen.⁴⁸

Laut Dienstreviers des Losensteiners vom 4. Oktober 1491⁴⁹ erhielt er zusammen mit der steirischen Landeshauptmannschaft Schloß und Landgericht Graz pflegeweise bis auf Widerruf übertragen. Dafür gelobte er, den allgemeinen Frieden des Landes zu wahren und zu schützen, das Kammergut seines Herrn zu fördern, die Burg am Schloßberg instandzuhalten, für Notfälle auszustatten und „offenzuhalten“, seine Dienstleute persönlich zu bezahlen, eigenmächtige Kriege oder Friedensschlüsse zu unterlassen und bei Aufkündigung der Landeshauptmannschaft von seiten des Kaisers bzw. dessen Erben unverzüglich Amt, Schloß und Landgericht abzutreten.

Während seiner Amtszeit war Georg von Losenstein ausschließlich im Auftrag Friedrichs III. respektive Maximilians I. unterwegs; sei es als landesfürstlicher

⁴⁶ Drexel, Dipl. (wie Anm. 1), S. 24–35.

⁴⁷ Georg (Jörg) von Tschernembl trat 1479–1480 als Landeshauptmann der Steiermark in Erscheinung. Vgl. Lanjus, Landeshauptleute (wie Anm. 29), S. 272; Spreitzhofer, Landeshauptmann (wie Anm. 17), S. 31.

⁴⁸ Bereits 1494 teilte KM GvL die oberennsische Landeshauptmannschaft zu. HHStA Wien, Max. 2 (alt 2a), 1494 I, fol. 3; zit. nach Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), Anm. 743 – zuletzt von KM als Landeshauptmann der Steiermark bezeichnet. Der Übergang zur oberennsischen Landeshauptmannschaft verlief ohne Bruch, denn bereits 1494 II 25 trat er als Hauptmann des Landes ob der Enns in Erscheinung, und einen guten Monat später, am 29. März, stellte er seinen Pflegeverrs über das Schloß Linz, seinen neuen Amtssitz, aus. HHStA Wien, Max. 3 (alt 2a), 1494 II–VI, fol. 186, und ebd., U 1494 III 29; zit. nach Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), Anm. 744. Im April 1501 wird GvL vom König zum Hofrichter bestellt. HHStA Wien, U 1501 IV 21, Nürnberg (WMR); in dieser Position hielt er sich bis zur Aufhebung des Hofgerichts und späteren Kammergerichts im Jahre 1509. Kurz darauf starb er. HHStA Wien, Max. 14b/2, fol. 90f. <1509 IX 20, Linz> (WMR).

⁴⁹ HHStA Wien, U 1491 X 4, zit. nach Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), Anm. 743; Göth, Urkunden-Regesten (= MHVSt 11), S. 250 n 914; Unterwetzl, Diss. (wie Anm. 30), S. 177–179.

Kommissär auf einem steirischen Landtag,⁵⁰ als Steuereinheber⁵¹ beziehungsweise als Vollstrecker kaiserlicher Befehle in Klagsachen, das heißt als Vorsitzender des Landrechts zu Graz.⁵² Nie hingegen handelte er im Auftrag der Stände oder vertrat sie vor dem Landesfürsten. Wieweit die lückenhafte Überlieferung zum Entstehen dieses einseitigen Bildes beiträgt, bleibt unklar, doch wird man nicht falsch liegen, in Georg von Losenstein einen besonders herrschertreuen und wenig ständefreundlichen steirischen Landeshauptmann zu sehen. Dafür spricht schon der Umstand, daß er weder auf Wunsch der Stände in dieses Amt bestellt wurde noch aus ihren Reihen hervorging.

II. 3. 2 Reinprecht von Reichenburg⁵³

An die Stelle Georgs von Losenstein setzte Maximilian I. bei der Neuordnung der österreichischen Länder 1494 den landsässigen und kriegserfahrenen Reinprecht von Reichenburg, was in diesen unsicheren Zeiten wohl auch im Interesse der Landstände lag. Der 1434 geborene Sohn des rittermäßigen Hans I. von Reichenburg und der Martha Ungnad⁵⁴ konnte zum Zeitpunkt seines Amtsantritts bereits auf 40 Jahre Erfahrung im Dienste der Habsburger zurückblicken,⁵⁵ in denen er zweifellos zu deren tüchtigsten Feldhauptleuten zählte. Er bewährte sich in großen Führungsaufgaben, vereinte Selbständigkeit mit unerschütterlicher Herrschertreue, welche oft – zum Leidwesen seiner Familie – in Opfermut ausartete. Er war nicht nur bereit, den Befehlen der Habsburger jederzeit Folge zu leisten und ihnen mit seinen Diensten stets zur Verfügung zu stehen, sondern steckte zusätzlich soviel eigenes Geld in die Kriege Friedrichs III. und Maximilians I., daß er damit seine Erben in arge finanzielle Bedrängnis brachte.⁵⁶

⁵⁰ Seuffert/Kogler, Landtagsakten II (wie Anm. 42), S. 249 f., n 234 <1492 III 1, Linz>.

⁵¹ KM an die innerösterreichischen Hauptleute bzw. Verweser der Hauptmannschaften und den Hauptmann von Obercilli, die veranschlagten Steuern, die zur Deckung des Soldes für die Söldner und Dienstleute Verwendung finden sollen, einzuheben. Seuffert/Kogler, Landtagsakten II (wie Anm. 42), S. 252 n 237 <1492 VIII 29, Straßburg>.

⁵² StLA Graz, U 8859 <1491 XI 17, Linz>; U 8956 <1492 VII 2, Linz>; Erbstreit zwischen der Priorin des Dominikanerinnenklosters zu Graz und Katharina Zebinger. Ebd., U 8955 <1492 VII 2, Graz>; U 8981 <1492 VIII 13, Linz>; KM an GvL im Fall Mathias Bischof von Seckau. U 8938 <1492 V 21, Graz>; U 9124 <1493 VII 16, Linz>; Gerichtliche Vorladungen an Wolfgang von Stubenberg. LRA Innsbruck, Max. XIV-Undatierte, Sch. 57, Misc. Concepte n 1–283, fol. 110 <1493 XI 6, Graz> (WMR); HHStA Wien, Max. 1b, fol. 238 <1493 XII 2, Wien> (WMR); Ebd., Max. 1b, fol. 269 <1493 XII 14, Wien> (WMR); Landesfürstliche Anweisungen bezüglich der Juden. Göth, Urkunden-Regesten (= MHVSt 11), S. 257 n 975 <1493 XI 11, Graz>, n 976 <1493 XI 14, Graz>.

⁵³ Die grundlegende Studie zur Person und Zeit des RvR bietet Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3).

⁵⁴ Am Anfang seiner Karriere profitierte RvR zusätzlich von seinen Onkeln Hans, Georg und Christoph Ungnad, die bereits in der Gunst Friedrichs III. standen. Roland Schäffer, Die Ungnad 1450–1530, in: „Adler“, Zs. für Genealogie und Heraldik 12 (XXVI) (1980–1982), S. 164–168 und 201–207, hier S. 165.

⁵⁵ Ausgehend vom Ritterschlag auf der Tiberbrücke 1452, vollzog sich sein Aufstieg vom einfachen Hauptmann (1456) bis hin zum obersten Feldhauptmann der östlichen Erblände gegen die Türken (1492). Dazu Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), S. 36–134.

⁵⁶ Zu den langwierigen und wenig fruchtbringenden Schuldenforderungen von RvRs Sohn, Hans III., die er für seinen verstorbenen Vater stellte, vgl. Johann Loserth, Das Archiv des Hauses Stubenberg, in: Beiträge 35 N.F. 3 (1906), S. 128 n 360; LRA Innsbruck, Max. XIV/1515/L, fol. 23 <1515 V 7, Augsburg> (WMR); Hollegger, Diss. (wie Anm. 10), S. 325, und Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), passim.

Laut Reinprechts Amtsrevers vom 22. Juli 1494 sollten ihm als Hauptmannssold und Burghut 500 fl. Rh. jährlich zustehen, davon waren das Schloß instandzuhalten, der Unterhalt und Sold der Burgbesatzung aufzubringen und die landesfürstlichen Gerechtsame zu wahren. Weiters verpflichtete er sich, Schloß und Hauptmannschaft auf Aufforderung abzutreten, die Landstände nicht zu beschweren und für seine Amtsführung mit Hab und Gut zu haften.⁵⁷ Wie schon bei Reinprechts Amtsvorgängern wurde auch hier kein streng abgesteckter Aufgabenbereich angegeben. Als Vertreter des Landesfürsten vereinigte er die obersten militärischen und politischen Agenden sowie Verwaltungs- und Gerichtsbefugnisse in seiner Hand, die er z. T. an entsprechende Unterbeamte delegierte.

Einen Großteil seiner Amtszeit als Landeshauptmann verbrachte er – Aufträgen des Königs folgend – außerhalb der Steiermark. So unterstützte er Maximilian I. im Schweizerkrieg (1499),⁵⁸ befahl während des bayerisch-pfälzischen Krieges (1504/05) das innerösterreichische Aufgebot im Innviertel, lagerte vor Kufstein und kämpfte im Chiemgau.⁵⁹ Außerdem trat er an der Seite seines Herrn auf Reichstagen in Erscheinung, nahm an einer Gesandtschaft nach Olmütz teil (1498/99)⁶⁰ und folgte in Landesangelegenheiten dem König bis in die Niederlande (1499, 1503).⁶¹

Verweilte Reinprecht in der Steiermark, suchte er, die Privilegien des Landes respektive der Stände nach außen zu wahren, verschaffte den Befehlen Maximilians I. Gehorsam und schlichtete die während seiner Abwesenheit angefallenen Streithändel, wobei er oft von einer Tagsatzung zur anderen eilen mußte, zumal die Schiedsgerichte und Prozesse nicht nur am steirischen Landrecht in Graz stattfanden. Seine richterliche Tätigkeit läßt sich grob in zwei Teile gliedern: Zum einen trat er gemeinsam mit anderen Landleuten auf Bitte von Streitparteien hin als Schiedsrichter auf,⁶² zum anderen war er, landesfürstlichen Weisungen folgend, bei der Rechtsfindung tätig.⁶³ Kaum belegt, aber sicherlich dem Tätigkeitsbereich des Landeshauptmannes zuzurechnen, ist Reinprechts Vorsitz am Hoftaiding, wo er den Landesfürsten als Vorsitzenden in Gewaltfällen vertrat.⁶⁴ Auch in geistliche

⁵⁷ Das Original von RvRs Revers liegt im HHStA Wien, U 1494 VII 22 (Regest in WMR); gedruckt bei Unterwiesing, Diss. (wie Anm. 30), S. 179f.; zum Inhalt: Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), S. 143.

⁵⁸ Wiesflecker, Maximilian II (wie Anm. 10), S. 330–351; Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), S. 191–201.

⁵⁹ Zum bayrischen Erbfolgekrieg vgl. Elisabeth Tautscher, König Maximilian I., die Erbländer, das Reich und Europa im Jahre 1504, ungedr. phil. Diss. Graz 1964, bes. S. 20–78; Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), S. 313–347.

⁶⁰ Ebda., S. 188.

⁶¹ Ebda., S. 189–191, 263.

⁶² Beispiele: StLA Graz, U 9692 <1498 III 23, Graz>; U 1502 X 17.

⁶³ Dazu Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), Anm. 846, 904 und 1111. Beispiele: StLA Graz, U 9638 <1497 IX 18,–>; Albert von Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark. Bd. 8, Graz 1867, S. 197: KM an RvR betreffs eines Besitzstreites des Klosters Seckau. StLA Graz, U 1501 II 11, Linz: KM an RvR betreffs des Dominikanerinnenklosters zu Graz. Göth, Urkundenregesten (= MHVSt 12), S. 237 f. n 1119 <1503 II 22, Graz>; RvR und LvE schlichten einen Streit zwischen dem Abt zu Rein und dem Pfleger zu Gösting. Sofern er in Graz war, präsierte RvR öfter selbst dem Landrecht; er wurde vom König mehrfach auch in Landrechtsfällen angesprochen – HHStA Wien, Max. 4^e, fol. 21 <1498 I 6, Innsbruck> (WMR); StLA Graz, U 9318 <1495 I 12, Graz>; Dragarič, Diss. (wie Anm. 1), S. 104; Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), Anm. 947 und 1187.

⁶⁴ Bsp.: HKA Wien, Gedenkbuch III A, S. 713 f. (fol. 351) <1496 IX 5>. Das Hoftaiding hat sich – ebenso wie die Landschranne (vgl. oben Anm. 39) – in gewohnheitsrechtlicher Übung ausgebildet, scheint sich in seinen Kompetenzen aber mit dem Landrecht überschneiden zu haben. Vgl. die *ordnung der landsrechten in Steier wider die misbrauch-*

Zwistigkeiten ließ Maximilian I. immer wieder durch Reichenburg eingreifen; zwar zog der Kaiser daraus keinen materiellen Nutzen, doch wollte er in seinem Territorium keine fremde Gerichtsbarkeit dulden.⁶⁵

Nicht ganz unvoreingenommen konnte Reinprecht hinsichtlich der in seine Amtszeit fallenden Judenvertreibung aus der Steiermark sein.⁶⁶ Doch ungeachtet eigener Schulden bei Juden⁶⁷ kam er seinen Pflichten als Landeshauptmann nach und stellte den ausgesiedelten Juden Geleitbriefe aus, damit diese samt ihren Schuldbriefen in die Steiermark einreisen konnten.

Reinprechts dualistische Position zwischen Landesfürst und Landschaft trat vor allem durch seine Tätigkeit auf den Landtagen hervor. Oftmals als Beauftragter Maximilians auf steirische Landtage geschickt, trug er dort – er war zugleich Vorsitzender – die landesfürstlichen Forderungen vor, verhandelte mit den Ständen und ritt im Anschluß daran in deren Auftrag – meist mit Gegenforderungen – zum König, demgegenüber er nun den Standpunkt der Landschaft zu vertreten hatte.

Für die Eintreibung der bewilligten Steuern trugen der Landeshauptmann und der Vizedom Ernau Sorge. Wurde z. B. die Landsteuer nicht innerhalb einer gewissen Frist geleistet, so war der Landeshauptmann, Reinprecht von Reichenburg,

ten gewonhaiten aus dem Jahre 1503. Darin heißt es im Artikel 16, daß seit einiger Zeit im Hoftaiding, aus dessen Mitgliedern sich auch das Landrecht zusammensetzte, Sachen verhandelt werden, welche in das Landrecht gehören. Dadurch werde der Rechtslauf gehindert. Außerdem herrsche beim Landrecht Unordnung und *gross geschrai*, wodurch Landeshauptmann (Verweser), Beisitzer, Schranenschreiber und Redner *geirrt* werden. Rechtsätze müssen zwei- oder dreimal erörtert und erklärt werden. Es sei Pflicht des Landeshauptmannes oder seines Verwesers, zur Zeit des Landrechtes Sachen, die nicht in das Recht gehören, nicht in die Verhandlung zu ziehen. Bischoff, Landrecht (wie Anm. 6), S. 200.

⁶⁵ Vor allem zwischen weltlichen und geistlichen Ständemitgliedern kam es des öfteren zu Unstimmigkeiten auf Grund ihres liegenden Gutes auf steirischem Boden. Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), S. 213 f. sowie S. 280 und 286 f. Wenig Freude bereitete dem Kriegsmann RvR der 1497 in seine Intensivphase tretende Seckauer Jurisdiktionsstreit zwischen dem energischen Bischof Matthias Scheit und seinem Domkapitel, vor allem dem Propst Johann Dürnberger. Alois Lang, Benno Roth, Der Prozeß des Seckauer Bischofs Matthias Scheit mit seinem Domkapitel (1497–1512), in: Aus Archiv und Chronik 3 (1950), S. 36–44, 76–79; Benno Roth, Matthias Scheit (1482–1503 bzw. 1512), in: Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218–1968, hg. von Karl Amon (= VeröffStLA 7), Graz – Wien – Köln 1969, S. 159–193, 159 ff., 181 ff.; Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), S. 214–217, 271–280. Geringere Ärgernisse erwachsen RvR aus dem Admonter Abwahlstreit. Hier kümmerte er sich vorwiegend um die admontische Temporalienverwaltung und überließ die kirchenrechtliche Seite des Falles den Fachleuten in Salzburg und Rom. Roland Schäffer, Der Admonter Abwahlstreit 1501–1519. Ein Beitrag zur landesfürstlichen Kirchenpolitik in der Steiermark vor der Reformation, in: FgLKSt 27 (1979), S. 19–69.

⁶⁶ Zur Ausweisung der Juden aus der Steiermark vgl. Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), S. 165–171 und 240 (hier weiterführende Literaturangaben). Quellen bei Ingeborg Wiesflecker-Friedhuber, Beiträge zur Geschichte der Vertreibung der Juden aus der Steiermark unter Maximilian I., in: Geschichtsforschung in Graz. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz, hg. v. H. Ebner u. a., Graz 1990, S. 169–179.

⁶⁷ Noch im Jahre 1510 erhielt RvRs Sohn Hans von KM den Befehl, den Juden Hirschl endlich für RvRs Schulden, fast 4000 fl., zufriedenzustellen. HHStA Wien, Max. 22 (alt 15b/2) <1510 VIII 1> (WMR); ebda., Max. 15b/1510/3, fol. 1; ebda., Max. 26/1511 November (alt 19b/2), fol. 1 <1511 XI 1, Innsbruck> (WMR); Erna Tschsch, Maximilian I. und sein Verhältnis zu den Juden (1490–1519), ungedr. phil. Diss. Graz 1971, S. 25 f.

dazu angehalten, Gerichts- oder Steuerexekutionen zu veranlassen.⁶⁸ Immer wieder stand Reinprecht zwischen den Befehlen Maximilians, das Geld unverzüglich hereinzubringen, und dem Zahlungsunwillen oder der Zahlungsunfähigkeit der steirischen Stände.

Lassen fehlende Hinweise auf eventuelle Spannungen zwischen Reinprecht von Reichenburg und den während seiner Amtszeit tätigen Verwesern Andreas von Spangstein (bis 1497), Siegmund Welzer (1498/99) und Kaspar von Kuenburg (ab 1501) den Schluß zu, daß der Landeshauptmann ein gutes Verhältnis zu seinen Stellvertretern pflegte, so stellten ständige finanzielle Probleme dieses Verhältnis immer wieder auf die Probe. Den Ausgangspunkt für diese belastende Finanzmisere bildete der Umstand, daß sich der Landeshauptmann für gewöhnlich um den Sold des Verwesers kümmern mußte. Im Falle Reinprechts hatte Maximilian jedoch die Zahlung zugesichert, um auf diese Weise einen Teil seiner Schulden beim Reichenburger zu begleichen. Das königliche Versprechen sollte allerdings ein Lippenbekenntnis bleiben. Trotz Reinprechts Intervention im Interesse seiner Verweser fand das Warten auf Geld kein Ende. Kaspar von Kuenburg rief sogar das von ihm präsierte steirische Landrecht an, um die Zahlung seines von Reinprecht von Reichenburg auf 150 fl. erhöhten, doch weder vom König noch vom Landeshauptmann bezahlten Soldes durchzusetzen. Letztendlich zog sich Maximilian auf Kosten seiner Amtsträger aus der Affäre, indem er den Reichenburger zur Bestreitung der im Endeffekt wohl nie vollständig beglichenen Ausstände verpflichtete und sich selbst bereiterklärte, die künftige Besoldung des Verwesers zu tragen.⁶⁹

Den deutlichsten Beweis für den Stellenwert Reinprechts von Reichenburg als Landeshauptmann der Steiermark erbringt wohl die lange, erst durch den Tod (1505) beendete Amtszeit und die Lücke, die er hinterließ. Denn mehr als neun Jahre fand sich kein Nachfolger, der sowohl dem Landesfürsten als auch den Ständen genehm war.

II. 3. 3 Siegmund von Dietrichstein⁷⁰

Als typischer Vertreter der an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit geborenen Generation zählte Siegmund von Dietrichstein zu jenen herausragenden Männern,

⁶⁸ Am 16. September 1496 erging an RvR ein solcher Befehl: Da einige Landleute in der Steiermark, trotz mehrmaliger Aufforderung und Strafandrohung, die ihnen auferlegten Steuern und Anschläge den verordneten Einnehmern noch immer nicht bezahlt hatten, sollte der Landeshauptmann die Ausstände und Pönen zu einem festen Termin einfordern; wer nicht zahlte, dem sollte er Hab und Gut pfänden. HKA Wien, Gedenkbuch III A, S. 728 (fol. 358 v); Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), Anm. 893.

⁶⁹ AvS hatte seinen Jahressold (100 fl.) schon zwei Jahre lang nicht erhalten, als RvR für ihn beim König intervenierte, letzterer beauftragte das Wiener Regiment, diesen Fall zu untersuchen. LRA Innsbruck, Embieten und Beuelch, Bd. 3, fol. 163 <1497 IX 30, Innsbruck>; Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), Anm. 940. AvS schied noch im Herbst 1497 als Verweser aus (vgl. Kap. III. 2. 1). Sein Nachfolger wurde der nur wenig über ein Jahr als Verweser nachweisbare SW (vgl. Kap. III. 2. 2). Im Einvernehmen mit den Ständen und nach Zustimmung des Königs nahm RvR, wohl Anfang Jänner 1501, KvK (vgl. Kap. III. 2. 3) zum Verweser auf.

⁷⁰ Die grundlegende Studie zu seiner Person: Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8). Nach wie vor nennenswerte Untersuchungen gehen auf Karl Eder, Der steirische Landeshauptmann Siegmund von Dietrichstein (1480–1533) (= FgLKSt 21), Graz 1963, und Helmut J. Mezler-Andelberg, Siegmund von Dietrichstein. Ein innerösterreichischer Staatsmann der beginnenden Neuzeit, in: Österreichische Geschichte und Literatur (1963),

die aus bescheidenen Anfängen⁷¹ über den Hofdienst, als erfolgreiche Finanz- und Geschäftsmänner den Aufstieg in die angesehensten und bedeutendsten Ränge des Landes schafften.

Seine Karriere begann vermutlich am niederländischen Hof Philipps des Schönen, wo ihn sein Vater 1495 unterbringen konnte. Entscheidend für den jungen Siegmund wurde seine enge Bindung an den Hof und die Sympathie, die Maximilian I. ihm entgegenbrachte. Dietrichstein zeigte kein großes Talent als Kriegsmann, vielmehr tat er sich durch Kunstverständnis und Wortgewandtheit hervor, weshalb er auch zur Mitarbeit an den literarischen Werken Maximilians I. (Theuerdank, Weißkunig) herangezogen wurde.⁷² Weit schwerer wogen jedoch Siegmunds Qualitäten als geschickter und schlauer Geschäftsmann mit einer ausgesprochen glücklichen Hand in Geldangelegenheiten. Diese Fähigkeit brachte ihn in engen Kontakt zum König, dem er mit Rat und Geld zur Seite stand. Das dadurch erworbene Ansehen beim Landesfürsten gereichte Siegmund von Dietrichstein letztlich wiederum zum persönlichen finanziellen Vorteil.⁷³

Als anerkanntes Finanzgenie wurde Siegmund im Jahre 1508 von Maximilian I. mit der Geldgebarung für den Krieg gegen Venedig betraut. Drei Jahre später saß er als kaiserlicher Rat an der Front in Friaul und hatte gemeinsam mit Hans von Auersperg und Leonhard Rauber die Vollmacht, Ämter und Einkünfte zu „verändern“ und zu verpfänden.⁷⁴ Während Auersperg mit der eigentlichen Kriegsführung befaßt war, führte Dietrichstein die Finanzgeschäfte der Kriegsleitung – sowohl für den Kaiser als auch für sich selbst – zur vollsten Zufriedenheit.

S. 303–314, sowie ders., Barbara von Rottal, Maximilian I. und Siegmund von Dietrichstein, in: Carinthia I 151 (1961), S. 668–686, zurück. Eine neuerliche, auf den WMR basierende Auseinandersetzung mit SvD liefert Silvia Pongratz, Siegmund von Dietrichstein im Dienste Kaiser Maximilians I., ungedr. LAP-HA, Graz 1980. Die schwer zugängliche Arbeit bringt allerdings keine über die ältere Literatur hinausreichenden Erkenntnisse.

⁷¹ SvD entstammte einem St. Veiter Ritterbürgergeschlecht des ausgehenden 13. Jahrhunderts. Er schrieb selbst einmal über seine Vorfahren: ... *ich mag mit briefen, stiften und begrabnussen weisen, dass sie [= Vorfahren] nun in funfhundert jar [in] Kärnthen sein gewesen, wiewol frumb und ainfeltig* (Geschichtliche Studien eines grossen Herrn und ihre Nutzenwendung. 1530 IX 16, Aflenz, in: StGbl 1 (1880), S. 65–67, hier: 66.) Zum beinahe ärmlichen Lebensstandard mancher Mitglieder der Familie Dietrichstein vgl. Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8), S. 24 f.

⁷² Zur literarischen Tätigkeit SvDs vgl. Katalog zur Ausstellung Maximilian I. 1459–1519, Wien 1959, S. 22 f. n 70–75, und S. 33 n 98; Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8), S. 33–37. SvD war ein besonders kunstverständiger Mensch. Wo immer er in den Besitz einer Herrschaft kam, entfaltete er eine eifrige Bautätigkeit (Finkenstein, Schloß Graz u. a.). Doch das bei weitem bedeutendste erhaltene Denkmal von SvDs Mäzenatentum ist sein Renaissancessgrabmal in der Jakobskirche zu Villach von der Hand Loy Herings. Albert Starzer, Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthaltereien. Die Landeschefs und Räte dieser Behörden von 1501 bis 1896, Wien 1897, S. 147. Zum Mäzenatentum SvDs vgl. Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8), S. 39–42.

⁷³ Bereits im März 1506 nennt sich SvD einen Silberkämmerer KMs: StLA Graz, U 1506 III 20, Wiener Neustadt; Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8), S. 31. Im Jahr darauf erhielt SvD sein erstes fixes Gehalt von 200 fl. Rh. auf Lebzeit verschrieben; 1511 wurde es auf 500 fl. Rh. erhöht. Das auch etwa zu dieser Zeit zugesprochene Erbschenkenamt in Kärnten brachte zwar weder praktische Bedeutung noch finanziellen Vorteil, galt aber trotzdem als Auszeichnung, die in die Zukunft wies und SvDs Ansehen beim König Ausdruck verlieh: StLA Graz, U 1506 XII 20, Linz; Ferdinand Bischoff, Urkunden-Regesten, in: Beiträge 13 (1876), S. 117 n 24 <1506 IX 20, Linz>.

⁷⁴ StLA Graz, U 1511 XII 26, L. Zu SvDs Tätigkeit im Venedigerkrieg vgl. Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8), S. 64–67.

In diesen Jahren wurde er zum Mittelsmann zwischen der Steiermark, Kärnten, Krain und dem Hof. Nun hatte sich seit dem Tod Reinprechts von Reichenburg (1505) kein Mann gefunden, der dessen Stellung als steirischer Landeshauptmann hätte einnehmen können. Langsam wuchs der „Innerösterreicher“ Dietrichstein in sie hinein. Dabei unterstützte ihn ein Kreis von Männern, der sich zum Teil aus jenen steirischen Landleuten zusammensetzte, mit denen Siegmund seit der Heirat seiner jüngsten Schwester Regina mit Hans von Teufenbach in Verbindung stand.⁷⁵ Von Vorteil erwies sich auch Siegmunds Heirat mit Barbara von Rottal. Sie entstammte einer wohlhabenden steirischen Familie, durch die Dietrichstein mit angesehenen und bedeutenden Männern der Steiermark in ein Verwandtschaftsverhältnis trat.⁷⁶ Die Anbahnung dieser Ehe geht auf eine Heiratsabmachung (1513) zwischen Georg von Rottal, dem Vater Barbaras, und Siegmund von Dietrichstein unter Vermittlung Kaiser Maximilians I. zurück. Die Hochzeit selbst feierte man am Abend des 22. Juli 1515 im Rahmen der prunkvollen jagellonisch-habsburgischen Doppelhochzeit.⁷⁷ Zuvor hatte der Kaiser seinen „Schützling“ noch mit neuen Gütern überhäuft, in den Freiherrenstand⁷⁸ erhoben und zum Landeshauptmann der Steiermark ernannt, um auf diese Weise eine standesgemäße Hochzeit zu ermöglichen.

Soviel Ruhm, Erfolg und Neureichtum machten nicht nur Freunde. Vor allem der alte Land-Herrenstand konnte diesem Emporkömmling und Vertreter einer neuen Generation nichts abgewinnen.⁷⁹ Auf den ersten Blick keine gute Ausgangsposition für den „landfremden“ Dietrichstein als neuem Oberhaupt des Landes und der Stände. Daß Siegmund von Dietrichstein nicht Landeshauptmann in Kärnten wurde, wo er seinen Besitzschwerpunkt und seine Wurzeln hatte, erklärt sich aus dem Umstand, daß dort seit 20 Jahren der von Land und Landesfürst hochgeschätzte Veit Welzer als Verweser wirkte. Schwerlich hätte sich dieser dem weit jüngeren Siegmund untergeordnet. Um in der steirischen Landschaft Fuß fassen zu können, hatte sich Dietrichstein – wie bereits erwähnt – um verwandtschaftliche und freundschaftliche Verbindungen gekümmert. Der gewachsene Gegensatz zwischen Mitgliedern

⁷⁵ Es waren Georg von Herberstein, Siegmund von Eibiswald, Lasla von Radmannsdorf, sie alle siegelten den Heiratskontrakt zwischen Regina von Dietrichstein und Hans von Teufenbach; Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8), S. 24.

⁷⁶ SvD war dank seiner Eheschließung u. a. mit denen von Eibiswald, von Pranck und von Herberstein verschwägert; vgl. Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8), S. 77.

⁷⁷ Ein Gemälde zeigt heute noch die Hochzeitstafel dieses Festes (im Schloß von Holleschau in Mähren befindlich; allerdings nur mehr in einer Kopie aus dem 17. Jahrhundert): Jan Vyslouzil, Das älteste Ölgemälde, das die Hochzeit von Mitgliedern des Kärntner und Steiermärkischen Adels am Kaiserhof darstellt, in: BHKSt 48 (1974), S. 53–63.

⁷⁸ StLA Graz, U 1514 VII 8, Gmunden – in U 1521 IV 24 a); Bischoff, Urkunden (wie Anm. 73), S. 121 f. n 44 <1514 VII 8, Gmunden>; Muchar, Geschichte VIII (wie Anm. 63), S. 257.

⁷⁹ SvD scharte in der im Jahre 1517 gegründeten adeligen Bruderschaft des Heiligen Christophorus – unter dem vordergründigen Motiv, den zeitgenössischen Lastern des übermäßigen Trinkens und Fluchens zu entsagen – eine Reihe von Männern seines Schlages um sich. Die Liste der 78 Mitglieder gibt Aufschluß über SvDs Verhältnis zu den innerösterreichischen Ständen. Auch hier fehlen alle bedeutenden Herrengeschlechter, wie die Stubenberger, Polheimer, Pernegger, Liechtensteiner und Montforter, und eine große Zahl von Angehörigen der alten rittermäßigen Familien (z. B. Trauttmansdorff). Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8), S. 164–167; Roland Schäffer, Die „gesellschaft sandt Cristoffs“ 1517. Ein adeliger Tugendbund Innerösterreichs vor der Reformation, in: Geschichtsforschung in Graz. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität, hg. v. H. Ebner u. a., Graz 1990, S. 91–106.

des Herrenstandes und dem vormaligen niederen Adel sollte erst allmählich überbrückt werden.⁸⁰

Dietrichsteins Landeshauptmannschaft während Maximilians Regierungszeit (1515–1518/19) war geprägt von seiner eigenen Etablierung als ständisches Oberhaupt und von der Ausbildung eines ständischen Funktionsapparates. Schon in seiner Bestallungsurkunde vom 20. Jänner 1515 hatte er sich verpflichtet, mit Rat der verordneten Landräte und anderer Landleute Unfrieden zu vermeiden.⁸¹ Dietrichstein gelang die Umsetzung dieses Urkundenpassus. Zwar hatte die Landeshauptmannschaft durch das „niederösterreichische“ Regiment an Bedeutung und Selbständigkeit verloren, doch Siegmund erkannte in der Ausbildung einer besser organisierten Ständeschaft eine größere Unabhängigkeit von oben. Er achtete den Rat der Landleute, holte ihn regelmäßig ein und förderte auf diese Weise ihr ständisches Selbstbewußtsein. Seiner Überzeugung nach boten kompetente und verantwortungsbewußte Stände die bessere Stütze in der Landesverwaltung; zudem benötigte er ihr Wohlwollen, um als ihr Oberhaupt bestehen zu können.⁸²

Als Vertrauensmann der Stände pflegte er einen recht freundschaftlichen Kontakt zu seinem Verweser (erst Andreas Spangstein und nach dessen Tod 1516 Leonhard III. von Harrach), mit dem er schon von Amtes wegen viel gemeinsam hatte. Dagegen findet man kaum Belege, die auf eine Kooperation zwischen Landeshauptmann und dem Vizedom, Leonhard von Erna, hinweisen. Die Ursachen dafür können vielseitig sein. Zum einen brachte der nicht landsässige und an der Spitze der landesherrlichen Finanzverwaltung stehende Vizedom der steirischen Landschaft – im Gegensatz zu Dietrichstein – wenig Aufmerksamkeit entgegen, und zum anderen wäre es möglich, daß Siegmunds Geschäftspraktiken vom ebenso geschäftstüchtigen Erna nicht gutgeheißen wurden und es dadurch zu weiteren Spannungen zwischen den beiden Männern kam.

Siegmunds Verhältnis zum „niederösterreichischen“ Regiment war eher zurückhaltend. Weder nach seiner Bestallung noch nach dem Tod Maximilians kümmerte er sich um die ihm übergeordnete „Zentralbehörde“, an deren Spitze zusätzlich sein

⁸⁰ SvDs diplomatische Leitung des Landes während der Übergangszeit (1519–1522) etablierte ihn endgültig im Vertrauen aller Landleute. Nach dem Tode Maximilians gehörte er zu jenen, welche die innerösterreichischen Länder von der allgemeinen Aufstandsbewegung fernhielten. In der bei der Erbhuldigung im Jänner 1520 gehaltenen sog. Rechtfertigungsrede (abgedruckt bei Eder, Dietrichstein, wie Anm. 70, Anhang S. 109–114) erwies sich SvD als Meister der Politik und vor allem der Diplomatie. Der neue Herr, Ferdinand, bestätigte ihm alle seine Ämter, Privilegien und Besitzungen; so glänzend hatte es SvD verstanden, zwischen landständischen und landesfürstlichen Spannungen hindurchzusteuern. Neun Jahre später legte er sein Amt als Landeshauptmann nieder, betätigte sich aber bis zu seinem Tod weiter als Gesandter und Unterhändler. Am 15. Mai 1533 starb SvD auf Schloß Finkenstein in Kärnten als reicher Mann.

⁸¹ Es handelt sich dabei um die erste überlieferte Bestallungsurkunde eines Landeshauptmannes seit der Mitte des 14. Jahrhunderts. Darin verpfändete ihm KM für Hauptmannsöld und Burghut des Schlosses Graz die gesamten Einnahmen des Hubamtes zu Graz, wofür sich SvD verpflichtete, den Landesverweser und Nachrichten aus seinem Gehalt zu bezahlen und 2.000 fl. am Schloß Graz zu verbauen. Weiters sollte SvD das Amt nach altem Herkommen – gleich seinem Vorgänger RvR – verwalten, den Nutzen des Kaisers und des Landes fördern und gerechtes Gericht durch den Verweser halten lassen. Unterwelz, Diss. (wie Anm. 30), S. 169–171; Muchar, Geschichte VIII (wie Anm. 63), S. 255–257; Seuffert, Drei Register (wie Anm. 6), S. 241 f.; Regest im StLA Graz, U 1515 I 20, Innsbruck, und bei Bischoff, Urkunden (wie Anm. 73), S. 123 n 50.

⁸² Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8), S. 159, und Sittig, Landstände (wie Anm. 12), S. 47–51.

wenig geliebter Schwiegervater stand. Diese Einstellung Dietrichsteins kommt nach dem Tod des Kaisers gut zum Ausdruck, als von seiten der steirischen Landschaft nicht dem Regiment die Fortführung der Geschäfte übertragen wurde, sondern die alten Maximilianischen Amtsträger – Landeshauptmann, Verweser, Vizedom und Landräte – eine Art „Landesregierung“ bildeten.⁸³

Stand der Anfang seiner Landeshauptmannschaft ganz im Zeichen der kriegerischen Auseinandersetzung gegen die aufständischen Bauern in Krain, Kärnten und Steiermark,⁸⁴ so trat Dietrichstein in den restlichen dreieinhalb Jahren bis zum Tode Maximilians I. als Schiedsrichter und Richter in Rechtsstreitigkeiten in Erscheinung, fand sich sowohl als ständischer als auch als kaiserlicher Kommissär auf Landtagen ein, regelte die Einfuhr ungarischer, österreichischer und welscher Weine,⁸⁵ leitete landesfürstliche Befehle weiter⁸⁶ und schloß Verträge ab.⁸⁷

Im Jänner 1519 verlor Dietrichstein nicht nur seinen Herrn und Förderer, sondern wohl auch einen Freund. Auf dem Sterbebett hatte Maximilian I. nach Siegmund verlangt und gewünscht, daß an seinem Grab im Gebet auch des Geschlechtes der Dietrichstein gedacht werde.⁸⁸ Dem Handeln Dietrichsteins nach zu schließen, blieb er der Sache seines Herrn über den Tod hinaus treu, mit Ausnahme seines Glaubens. Schon früh hatte sich Siegmund dem aufkommenden Luthertum angeschlossen und es gefördert.⁸⁹ Mit ihm begann die Reihe der protestantischen Landeshauptleute der Steiermark im 16. Jahrhundert. Dadurch bildete er den Prototyp jenes Adelligen, der in den folgenden Jahrzehnten der Glaubensspaltung bemüht war, privaten Glauben (Luthertum) mit offiziellem Dienst als treuer Diener seines katholischen Landesfürsten zu vereinen.

III. Der steirische Landesverweser

III. 1 Das Werden des Amtes und dessen Funktionen

Verhältnismäßig spät entwickelte sich das Amt des Landesverwesers. Denn als *ander Obrigkeit und angesetztter landshaubtman, wan der her landshaubtman nicht in der haubtstatt oder außerhalb des lands verritten ist*,⁹⁰ gab es für ihn in der Früh-

⁸³ Dazu Hollegger, Diss. (wie Anm. 10), S. 305 f., 313. Vgl. auch oben Anm. 80.

⁸⁴ Gerhard Pferschy, Die Bauernaufstände, in: Katalog zur Ausstellung: Der Steirische Bauer. Leistung und Schicksal von der Steinzeit bis zur Gegenwart (= VeröffStLA 4), Graz 1966, S. 126–151, bes. 126–132; Dragarič, Diss. (wie Anm. 1), S. 128–133; Helga Jorde, Kaiser Maximilian I., die Erbländer, das Reich und Europa im Jahre 1515, ungedr. phil. Diss. Graz 1977, S. 192–200; Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8), S. 155–158.

⁸⁵ Krones, Patente (= Beiträge 19), S. 11 n 37 <1518 X 27, Graz>.

⁸⁶ Bischoff, Urkunden (wie Anm. 73), S. 124 n 57 <1516 IX 14, Graz>; Muchar, Geschichte VIII (wie Anm. 63), S. 263.

⁸⁷ Vgl. Karl Köchl, Das Verhalten der steirischen Stände in der Frage über das persönliche Erscheinen des Salzburger Erzbischofes vor der Landschranne, in: ZHVSt 11 (1913), S. 15–50, hier: 21 f. <1517 I 19, Graz>; Leopold Toifl, Friede und Recht im Reich und in den Erblanden in der Zeit Maximilians I., ungedr. phil. Diss. Graz 1982, S. 298 f.

⁸⁸ Eder, Dietrichstein (wie Anm. 70), S. 45.

⁸⁹ So ließ SvD 1526 in St. Jakob zu Villach mit Zustimmung des Priesters an der Gail einen protestantischen Pfarrer einstellen. Walther Fresacher, St. Jakob in Villach. Rechtsgeschichte der Stadtpfarre, in: 900 Jahre Villach. Neue Beiträge zur Stadtgeschichte (1960), S. 315–347, bes. 344–346.

⁹⁰ Einem Compendium über die steirische Landesverwaltung von Kaspar Preyner aus der Mitte des 16. Jahrhunderts entnommen (StLA Graz, Hs. 1394 a).

phase der Landeshauptmannschaft wenig Verwendung. Wie bereits erwähnt, standen dem Statthalter der Steiermark im 13. Jahrhundert ja sowohl der Landschreiber als auch der oberste Landrichter unterstützend und vertretend zur Seite; damit war der Bedarf an Stellvertretern weitgehend gedeckt.⁹¹ Zwar lassen sich Vollmachtträger von Landeshauptleuten vereinzelt nachweisen, doch handelt es sich hierbei bloß um vorübergehende Vertreter des obersten Organs im Land.⁹² Zu einer ständigen Institution erwuchs das Verweseramt erst im Laufe des ausgehenden 14. Jahrhunderts, meines Erachtens ein bemerkenswerter Prozeß, wenn man davon ausgeht, daß für gewöhnlich jedes Amt zeitweilig stellvertretend verwaltet wurde. Das Amt des Verwesers hingegen entwickelte eine gewisse Eigendynamik und begann sich allmählich zu verselbständigen. Einen wichtigen Ansatzpunkt für die Erklärung dieses Phänomens bietet das alte Amt der obristen steirischen Landrichter, deren Reihe nach Anton Mell 1305 mit Otto dem Älteren von Liechtenstein-Murau schließt.⁹³ Die Funktionen des Landrichters wurden zunächst auf den Landeshauptmann und den Landschreiber übertragen, doch die Geschäfte der beiden Ämter vermehrten sich zusehends, so daß man bald auf zusätzliche Amtsträger angewiesen war: Der erste Nachweis eines solcherart tätigen Verwesers in der Steiermark läßt sich bereits im Jahre 1323 in der Person des Konrad von Windischgrätz erbringen.⁹⁴ Etwa 40 Jahre später, im Jahre 1361, beginnt mit Dietrich Maierhofer die zwar nicht lückenlose, aber kontinuierliche Reihe von Verwesern des obersten Amtes im Land.⁹⁵ Auffallend ist die anfänglich kurze Amtszeit der neuen Funktionsträger, deren Aufgabe offensichtlich vorwiegend darin bestand, den Landeshauptmann in bestimmten Amtshandlungen zu vertreten. Ursprünglich aus der Dienstmannschaft des Landeshauptmannes kommend, trat der Verweser ausschließlich als dessen „Ersatzmann“ in Erscheinung und niemals als eigenständiger landesfürstlicher Beamter, dem ein bestimmtes Tätigkeitsfeld zugeteilt war. Doch während des 14. Jahrhunderts festigte sich die Position des steirischen Landesverwesers. Seine Befugnisse waren im allgemeinen gleich denen des Landeshauptmannes, der jedoch seine richterlichen Aufgaben immer öfter durch den Verweser ausüben ließ. Das Verweseramt etablierte sich in der Landesverwaltung, und bald schon war sein stellvertretender Vorsitz beim Landrecht zur Gewohnheit geworden.⁹⁶

⁹¹ Vgl. oben Anm. 22.

⁹² Bereits aus der Zeit Ottokars von Böhmen gibt eine Urkunde Nachricht über den vorübergehend Bevollmächtigten, *Ekkehard von Dobrenng*, des damaligen Landeshauptmannes Milota von Dieditz. Krones, Verfassung (wie Anm. 17), S. 343 sowie S. 565, Anhang n 149 <1275 VIII 19 Graz>.

⁹³ Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 171.

⁹⁴ StLA Graz, U 1911b <1323 III 18, ->: *Ich Chonrat Windischgretzer ze diser zeit verweser meines herren Vleiches von Walse hauptmannes in Steyr.*

⁹⁵ StLA Graz, U 2776 <1361 III 9, ->: *... dez erbern ritter herrn Dytreichs dez Mairhofer zu den zeite meins herre von Puechaims schaffer zu Grecz.* Ebda., U 2800d <1361 XI 11, Graz>: *... dez erbern ritter herrn Dytreichs dez Mairhofer zw den zeiten meins herren von Puechaim verweserze Grecz.* Sowohl der Titel „Schaffer“ (= österr.) als auch der des „Verwesers“ waren in der Amtssprache des 14. und 15. Jahrhunderts durchaus gebräuchlich. Franz von Krones, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steier, 1283–1411 (= FVVGSt 4/1), Graz 1900, S. 166. Eine Reihe der Landesverweser von 1323 bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts bringt erstmals ebda., S. 166–169; die Fortsetzung bis zum Jahre 1499 liefert Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 182, Anm. 147. Im StLA Graz, Laa A V 2a (Sch. 787, H. „Bestallung“), findet sich eine noch frühere Liste der *Landtsverweser in Hörzogthum Steyer* aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, doch muß man ihr mit größter Vorsicht begegnen!

⁹⁶ Zur richterlichen Funktion des Landeshauptmannes vgl. oben Kapitel II. 2.

In seiner Eigenschaft als Vertreter des Landeshauptmannes übernahm der Verweser naturgemäß auch den – im Laufe des 15. Jahrhunderts aufkommenden – dualistischen Charakter des Amtes. So wurde er in landschaftliche Ausschüsse gewählt und nahm an landschaftlichen Steuereintreibungen teil. Der Landesherr hingegen behielt sich seit der Verselbständigung des Amtes die Bestellung des Landesverwesers vor. Die Landstände konnten hier allerdings früher als bei der Ernennung des Landeshauptmannes Einfluß geltend machen. Noch im Jahre 1511 wehrte Maximilian I. einen Versuch der steirischen Stände elegant ab, ihm einen Verweser für die Steiermark vorzuschlagen; indem er zwar den ständischen Kandidaten in das Amt einsetzte, seinen steirischen Ständen jedoch mitteilte, *aus aigner bewegnus* zuvor bereits zu diesem Schluß gekommen zu sein.⁹⁷

Unter Maximilian I. genoß das Amt des Landesverwesers recht hohes Ansehen. Die Stellvertretung beim Adelsgericht zählte inzwischen de facto zu seinem alleinigen Kompetenzbereich, so daß es dem Landeshauptmann im 16. Jahrhundert anscheinend nicht mehr möglich war, bei Abwesenheit des Verwesers das Gericht an seiner Stelle zu leiten.⁹⁸ Das Verweseramts fiel der Maria-Theresianischen Verwaltungsreform zum Opfer und wurde im Jahre 1767 aufgehoben.⁹⁹

III. 2 Die Landesverweser zur Zeit Maximilians I.

III. 2. 1 Andreas von Spangstein¹⁰⁰

Der aus der Südweststeiermark stammende rittermäßige Andreas von Spangstein fungierte zuerst bis 1497 und dann von 1511 bis zu seinem Tod im Jahre 1516 als Landesverweser der Steiermark, eine Aufgabe, die er zur Zufriedenheit aller – sowohl der steirischen Landschaft als auch Maximilians I. – zu meistern wußte. Weder ein Bestallungsbrief noch ein Revers geben von seiner ersten Ernennung und den damit verbundenen Aufgaben Kunde, doch unterschied sich sein Arbeitsgebiet – wie bereits gezeigt – als Landeshauptmannstellvertreter kaum von jenem des obersten Funktionsträgers im Land. War der Landeshauptmann anwesend, kümmerte sich Andreas von Spangstein vorwiegend um die Erledigung von Landrechtsfällen; war er abwesend, übernahm der Verweser zusätzlich dessen Agenden. Andreas von Spangstein definierte seine Funktion selbst, als er im Oktober 1492 einen Steueranschlag *an stat meines herren, hern Jorgen von Losenstain, landeshauptmann in Steir ernstlich* verkündete.¹⁰¹ Auch zwischen Jänner und Juli 1494 war das Amt des steirischen Landeshauptmannes vakant. Georg von Losenstein war nach Österreich

⁹⁷ StLA Graz, Laa A V, 2a, Sch. 787, H. „Besoldung“ <1511 IX 29, ->: KM an die steirischen Stände über die Ernennung des AvS. Vgl. auch die Wahl des SW, unten Kap. III. 2. 2.

⁹⁸ Im Jahre 1516 saß SvD dem Gericht vor, als der Verweser krank war. Die Gerichtsbriefe mußten jedoch im Namen des Verwesers und nicht im Namen SvDs gefertigt werden: StLA Graz, U 1516 X 13, Graz. Dazu Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8), S. 106.

⁹⁹ Karl Spreitzhofer, Die Innerösterreichischen Zentralbehörden und die Verwaltung der innerösterreichischen Länder bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Handbücher und Karten zur Verwaltungsstruktur in den Ländern Kärnten, Krain, Küstenland und Steiermark bis zum Jahre 1918. Ein historisch-bibliographischer Führer, Red. Jože Žontar (= VeröffStLA 15), Graz – Klagenfurt – Ljubljana – Gorizia – Trieste 1988, S. 21.

¹⁰⁰ Zu Person und Amtstätigkeit vgl. Drexel, Dipl. (wie Anm. 1), S. 82–99.

¹⁰¹ StLA Graz, U 9010 <1492 X 29, Graz>; Seuffert/Kogler, Landtagsakten II (wie Anm. 42), S. 254 f. n 239.

ob der Enns berufen worden, und Reinprecht von Reichenburg wurde erst am 18. Juli zum Landeshauptmann ernannt. In dieser Zeit standen dem Spangstein führende Landleute sowie landesfürstliche Funktionsträger zur Bewältigung seines großen Arbeitspensums zur Seite.¹⁰²

Das Hauptbetätigungsfeld während seiner ersten Amtszeit bildete eindeutig das ständische Gerichtswesen. In seinen Zuständigkeitsbereich fielen dabei die Vidimierung und Verrufung von vorgelegten Vermögens-, Schenkungs- und Erbschaftsurkunden,¹⁰³ die Anhörung, Vorladung und Entscheidung von – anfänglich noch zum überwiegenden Teil von Juden vorgebrachten – Schuldklagen und -forderungen¹⁰⁴ sowie Besitzstreitigkeiten.¹⁰⁵ Vor der Landschranne wurden auch Rechtshändel der grundherrlichen Geistlichkeit um unbewegliche Güter und Rechte ausgetragen – Fälle, die zumeist von landsässigen Adeligen vorgebracht wurden.¹⁰⁶ Die große Anzahl überlieferter Gerichtsurkunden kann trotzdem nur mehr ein ungefähres Bild von dem geben, was der Schranenschreiber an der Seite des Landesverwesers zu leisten hatte. Alles mußte (hand-)schriftlich festgehalten werden; sei es ein Gesuch um Vertagung bis zum nächsten Hoftaiding bzw. Landtag oder eine Übergabe der Klagführung während des Prozeßverlaufes.

Von Interesse ist ein Brief Maximilians I. vom 27. Mai 1496 an seinen Generalschatzmeister oder an den Landesvizedom, in dem er den Befehl erteilte, die von ihm nach Kroatien abgeordneten Gesandten, den Mitterburger Hauptmann Andreas von Karschan und den Landesverweser Andreas von Spangstein, mit Reisegeld auszustatten.¹⁰⁷ Spangstein hatte aber anscheinend wenig Lust, diese nicht ungefährliche Reise zu unternehmen; er redete sich auf den Landeshauptmann Reinprecht von

¹⁰² Bsp.: StLA Graz, U 9198 <1494 II 14, ->; Johann Loserth, Geschichte des Altsteirischen Herren- und Grafenhauses Stubenberg, Graz – Leipzig 1911, S. 151; AvS soll gemeinsam mit LvE und dem Marchfütterer Kaspar Grafenberger alle dem Friedrich von Stubenberg gehörigen Güter aufnehmen und den Statthaltern in Wien Bericht erstatten. StLA Graz, U 9232 <1494 IV 22, Graz>; U 9010 <1492 X 29, Graz>; U 9091 <1493 IV 26, Graz>; Einforderung bzw. Quittung landtäglich veranschlagter Summen. Ebda., U 9383 <1495 VI 6, Graz>; AvS und LvE übergeben der Stadt Leoben die Gerichtshoheit. Weiteres Bsp.: HKA Wien, Gedenkbuch IIIa, S. 719 f. (fol. 354) <1496 IX 10> (WMR).

¹⁰³ StLA Graz, U 9005; Loserth, Archiv Stubenberg (wie Anm. 56), S. 177 n 146, und Eduard Pratobevera, Urkunden und Regesten der gräflichen Familie von Stubenberg aus dem Archive des Joanneums, in: NotizblAÖG 9 (1859), S. 436 n 628 <1492 X 15, Graz>. AvS vidimiert Wolfgang von Stubenberg eine Lehensurkunde Friedrichs III. aus dem Jahre 1443 für Ulrich von Stubenberg. Am selben Tag beurkundet der Verweser überdies die vierte Urkundenverrufung Wolfgangs von Stubenberg: StLA Graz, U 9003, 9004.

¹⁰⁴ Ebda., U 9015 <1492 XI 14, Graz>; AvS entscheidet über die Klage des Juden Ysserl gegen Wolfgang von Stubenberg. Den selben Fall betreffend: ebda., U 9012 <1492 X 31, Graz>, und U 9170 <1493 VIII 12, Graz>.

¹⁰⁵ Ebda., U 9055, 9056, 9057, 9058 <1493 I 21, Graz>; U 9072, 9073, 9074, 9075 <1493 III 4, Graz>; U 9495 <1496 VI 13, Graz>; U 9502 <1496 VI 27, Graz>; U 9562 <1497 II 13, Graz>; Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Wolfgang von Stubenberg und Friedrich von Fladnitz.

¹⁰⁶ Beda Schroll, Urkundenbuch des Benedictiner-Stiftes St. Paul in Kärnten (= FRA II/39), Wien 1876, S. 522 f. n 672, 673 <beide: 1495 III 9, Graz> und 674, 675 <beide: 1495 V 4, Graz>. StLA Graz, U 9003 <1492 X 15, Graz>; 9170 <1493 VIII 12, Graz>; 9493 <1496 VI 1, Pfannberg>; 9367 <1495 V 4, Graz>; AvS im Falle Hans von Trauttmansdorff gegen den Abt von St. Paul. In einem anderen Fall klagt Otto von Stubenberg das Kloster Göß betreffend die Erbvogtei: StLA Graz, U 9239 <1494 IV 28, Graz> und 9364 <1495 IV 27, Graz>.

¹⁰⁷ HHStA Wien, Max. 5 (alt 3b) 1496 I–V, fol. 49 (WMR): Befehl an den Generalschatzmeister Simon von Hungersbach (oder an LvE?).

Reichenburg aus, dessen Verweser er sei und für den er am künftigen Land- und Hofrecht den Vorsitz führen müsse; außerdem habe er einige Streitfälle übernommen und sei daher unabhkömmlich. Am 16. Juni verfaßte man auf dem Grazer Hoftaiding einen Brief an Karschan und entschuldigte Andreas von Spangstein. Spangstein stellte damit die Verpflichtung seines Verweseramtes dem Königsdienst voran und erfuhr dabei natürlich vollste Unterstützung durch Landschaft und Landeshauptmann.¹⁰⁸

Im Herbst 1497 legte Andreas von Spangstein sein Amt zurück, vielleicht des ausbleibenden Soldes wegen.¹⁰⁹ Zu diesem Zeitpunkt war er längst ein verdienter Mann, dessen Leistung und Loyalität Landesfürst wie Landschaft zu schätzen und auch weiterhin zu nutzen wußten. Am 7. Jänner 1498 verständigte der König seine Statthalter zu Innsbruck von Spangsteins Aufnahme als königlicher Rat mit 200 fl. Rh. Burghut für Schloß Pfannberg und *Ratsold*.¹¹⁰ Von der genannten Summe sollten 150 fl. Rh. als Burghut und 50 fl. Rh. als *ratsold vnnnd wartgeld von haws aws all jar ... auch die puess, vell vnnnd wannndl* (zusätzliche Straftaxen) verwendet werden.¹¹¹ Zwei Wochen später erhielten die Räte zu Innsbruck neuerlich ein Andreas von Spangstein betreffendes Schreiben des Königs. Darin teilte ihnen Maximilian I. mit, daß er Andreas als Hofrat und *hofgesinndt* aufgenommen habe und ihm *wie annder vnnser hofraet* fünf Pferde anzuweisen seien.¹¹²

Neben seiner Funktion als Regent in Wien war Andreas 1501/02 als Mitglied der landesfürstlichen Kommission zur Bereinigung der Judenschulden tätig,¹¹³ nachdem er sich zuvor mit Leonhard von Ernau und Leonhard II. von Harrach um die Eintreibung des Judensteuerrückstandes in der Steiermark gekümmert hatte.¹¹⁴ Im Zuge der „niederösterreichischen“ Verwaltungsreform setzte der König 1501 eine Hofkammer ein, deren Aufgabe es war, alle außergerichtlichen Betreffe des landesfürstlichen Kammergutes und der Lehen in den „niederösterreichischen“ Landen zu behandeln, Beschwerden zu prüfen und Rechtsfälle an das – ebenfalls neu eingerichtete – Hofgericht weiterzuleiten. Zu ihren Kommissaren und Räten zählte neben Jakob von Landau und Sigmund Schneidpöck auch Andreas von Spangstein.¹¹⁵ Überdies trat Spangstein im Jahre 1502 als Zuständiger für die Vollziehung des sog. „Gossembrot-Ver-

¹⁰⁸ Nach Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), S. 175.

¹⁰⁹ HKA Wien, Gedenkbuch III A, S. 1232 (fol. 612) (WMR) (vgl. oben Anm. 69). Hierin den einzigen Grund für AvSs Ausscheiden aus dem Verweseram zu sehen, wäre überspitzt, da sicherlich kein landesfürstlicher Funktionsträger von seinem Gehalt leben konnte. Vielleicht wußte AvS bereits von einer künftigen Aufgabe im „niederösterreichischen“ Regiment.

¹¹⁰ Joseph Zahn, Styriaca aus dem k. u. k. Statthaltereiarhive zu Innsbruck, in: Beiträge 15 (1878), S. 24 <1498 I 7, Innsbruck>. In einer am darauffolgenden Tag ausgestellten Urkunde nennt sich AvS nicht königlicher Rat, sondern bloß Pfleger zu Pfannberg. Göth, Urkunden-Regesten (= MHVSt 12), S. 231 n 1058; Albert von Muchar, Urkunden-Regesten für die Geschichte Innerösterreichs vom Jahre 1312 bis zum Jahre 1500, in: AÖG 2 (1849), S. 508 <1498 I 8>; wobei nicht außer acht gelassen werden darf, daß „Rat“ kein Titel war.

¹¹¹ Zahn, Styriaca (wie Anm. 110), S. 26 <1498 I 15>; AvS bekennt.

¹¹² Ebda., S. 27 <1498 I 22, Innsbruck>.

¹¹³ Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), S. 240.

¹¹⁴ Zahn, Styriaca (wie Anm. 110), S. 29 <1498 II 19>.

¹¹⁵ HHStA Wien, U 1501 IV 21, Nürnberg (WMR); ebda., Max. 6a/2, fol. 91 <1501 V 19, Bozen>. Zur Einrichtung der Hofkammer: Wiesflecker, Maximilian III (wie Anm. 11), S. 228–239, bes. 231 und 237.

trages“¹¹⁶ und als landesfürstlicher Umreiter in den beiden Österreich, der Steiermark, Kärnten und Krain in Erscheinung.¹¹⁷

Im Laufe der Zeit dürfte ihm die Arbeit in der „niederösterreichischen“ Verwaltung und der oftmalige Aufenthalt außerhalb der Steiermark zuviel geworden sein. Im Jahre 1510 suchte der damals fast 70jährige Spangstein um die Entlassung aus dem kaiserlichen Dienst an, da er auf Grund seines fortgeschrittenen Alters nur mehr wenig Leistung erbringen könne und er nun, nach dem Tod seiner Frau und seines ältesten Sohnes, selbst die Erziehung seiner noch unmündigen Kinder in die Hand zu nehmen habe.¹¹⁸ Trotzdem wurde Andreas von Spangstein erst Ende 1511 von Sigmund Eibiswalder im Regiment abgelöst. Ausschlaggebend dafür war der Tod des damaligen Landesverwesers in der Steiermark, Kaspar von Kuenburg, dessen Nachfolge nun Andreas antreten sollte.¹¹⁹ Als Sold standen ihm – wie schon seinem Vorgänger – 250 fl. Rh. und eine *pesse- rung der 200 viertel habern* zu. Aus der Sicht der Stände und des Landesfürsten scheint der Grund für die neuerliche Ernennung des mit Land und Leuten vertrauten und erfahrenen Andreas von Spangstein wohl verständlich, während die Frage offen bleibt, warum Spangstein selbst noch einmal die Bürde dieses Amtes auf sich nahm.¹²⁰

In den vierzehn Jahren zwischen seinen beiden Amtsführungen war nicht nur Spangstein älter geworden, sondern hatte sich auch einiges im Land verändert. Seit dem Tod Reinprechts von Reichenburg (1505) war der Posten des Landeshauptmannes unbesetzt geblieben, und die „niederösterreichische“ Verwaltungsreform begann, Auswirkungen zu zeitigen; ein Umstand, der Andreas von Spangstein wenig Probleme bereitete, war er doch als ehemaliges Mitglied des Regiments und der Hofkammer mit diesen Neuerungen bestens vertraut. Vielleicht war die fehlende direkte Kommunikation mit dem Landesfürsten ungewohnt und zeitweise problematisch. Aus einem Schreiben Maximilians I. an das Wiener Regiment aus dem Jahre 1515 geht hervor, daß Andreas von Spangstein das Regiment in einem Rechtsstreit gegen die Bürger zu Leibnitz um Hilfe gebeten hatte, aber trotz kaiserlichen Befehls keine Unterstützung erhielt, was ihm großen Schaden eingebracht haben soll. Maximilian trug nun dem Regiment auf, unverzüglich Recht ergehen zu lassen, damit Andreas von Spangstein sein Verweseram in Ruhe weiterführen könne.¹²¹

Als Verweser des Landrechts und der Landeshauptmannschaft ist Andreas von Spangstein fast in allen Bereichen der Landesverwaltung anzutreffen. Die verhältnismäßig große Zahl der von ihm und Leonhard von Ernau gemeinsam ausgestellten Schriftstücke unterstreicht die Annahme, daß sich Landesverweser und Vizedom in „landeshauptmannslosen“ Zeiten vermehrt gegenseitig unterstützten und in den meisten Fällen die zusätzlich anfallenden Aufgaben gemeinsam zu bewältigen

¹¹⁶ Gerald Gänser, Die rechtliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stellung der österreichischen Beamten unter Maximilian I., ungedr. phil. Diss. Graz 1976, S. 23.

¹¹⁷ Muchar, Geschichte VIII (wie Anm. 63), S. 213 f. <1502 VI 29, Leoben>.

¹¹⁸ LRA Innsbruck, Max. XIV-Undatierte, Sch. 62, Pos. G Nr.1–199, fol. 201–203 (WMR).

¹¹⁹ HHStA Wien, Max. 19a/3, fol. 91 <1511 IX 25, Innichen> (WMR).

¹²⁰ Möglicherweise war es sein eigener Wunsch, wieder in den „Landesdienst“ zurückzukehren; erwähnt doch LvE im Antwortschreiben auf AvSs Bestellung, wie froh dieser (= AvS) darüber war, daß die Wahl auf ihn (= AvS) gefallen war: HHStA Wien, Max. 25 (alt 19b/1), fol. 42 <1511 X 10, Moosburg> (WMR).

¹²¹ HHStA Wien, Max. 34 (alt 27) 1515 X–XI, fol. 61 <1515 XI 1, Innsbruck> (WMR).

suchten;¹²² demnach wurde der Landeshauptmann in der Praxis nicht allein vom Verweser ersetzt.

Im Gegensatz zu seinem Amtsvorgänger, Kaspar von Kuenburg, war Andreas von Spangstein nur noch marginal mit dem Venedigerkrieg befaßt,¹²³ da inzwischen selbst Maximilian I. zur Erkenntnis gekommen war, daß dieser leidige Konflikt die Ressourcen der Erbländer bereits über Gebühr strapaziert hatte. Neben den vielen Agenden als Verweser der Landeshauptmannschaft saß Andreas von Spangstein natürlich dem Landrecht zu Graz vor. Er entschied in Streitfällen,¹²⁴ Schuldforderungen¹²⁵ und Erbschaftsansprüchen,¹²⁶ beauftragte Kommissare mit der Erhebung von Tatbeständen¹²⁷ und erklärte die Gültigkeit von beschädigten Siegeln.¹²⁸ Zudem hatte Spangstein im ersten Monat seiner zweiten Amtszeit die kaiserliche Vollmacht erhalten, bis auf Widerruf im Beisein von zwei oder drei Landräten allen gewählten Richtern in den steirischen Städten den Blutbann zu verleihen, ihre Eide abzunehmen und auf eine ordentliche Durchführung und Einhaltung zu achten.¹²⁹

Schließlich begegnet man Andreas von Spangstein auch auf Landtagen und Ausschußlandtagen, sei es als landesfürstlicher Kommissär oder als ständisch gewähltes Ausschußmitglied, wie im Jahre 1515.¹³⁰ Oft hatten solche Ausschüsse auf ihrem Weg zum vereinbarten Versammlungsort eine weite Reise zurückzulegen, deren Kosten die Landschaft zu tragen hatte. Nicht selten scheiterten Verhandlungen dieser Art, weil die Stände kein Geld mehr aufbringen konnten oder wollten.¹³¹

¹²² Bspe.: StLA Graz, U 1512 IV 24, Trier, in: 1521 IV 8, – a); U 1512 VII 11, Graz, in: 1521 IV 8, – a); U 1513 IV 21, Graz, in: 1521 IV 8, – a); AvS und LvE kümmern sich um den Landfall des verstorbenen Andreas von Stubenberg. Dazu auch Loserth, Stubenberg (wie Anm. 102), S. 174. HKA Wien, Gedenkbuch 18, fol. 242 (alt 189) (WMR): KM an AvS und LvE, die Einfuhr „ausländischer“ Weine zu regeln. HHStA Wien, Max. 28 (alt 21b/2) 1512 X, fol. 87 und 87 v <1512 X 20, Neuß/Rhein> (WMR): LvE und AvS tragen Sorge für den Zustand der Handels- und Paßwege. HHStA Wien, Max. 28 (alt 21b/3) 1512 XI, fol. 21 <1512 XI 11, -> (WMR): AvS und LvE sollen den Streit zwischen dem kaiserlichen Forstmeister zu Cilli, Christoph Schwarzmeier, einerseits und Paul Puchwalder andererseits entscheiden, besonders was Maximilians Forst- und Wildbann betrifft. StLA Graz, U 1514 IX 10, Graz: AvS und LvE entscheiden im Streit von Bürgermeister, Richter und Rat zu Judenburg gegen die Gemeinde von Judenburg.

¹²³ HHStA Wien, Max. 26 (alt 19b/2), fol. 21 <1511 XI 3, Innsbruck> (WMR): KM an AvS und LvE, eine Anzahl von Fußknechten aufzunehmen und einen Monat zu unterhalten.

¹²⁴ Anton Me11, Regesten zur Geschichte der Familien von Teufenbach in Steiermark. I. 1074–1547, in: Beiträge 34 N. F. 2 (1905), S. 121 n 513a <1514 X 16>; Muchar, Geschichte VIII (wie Anm. 63), S. 263 <1516 II 21>; StLA Graz, U 1514 VI 26, Graz; ebda., U 1516 X 13, Graz (= letzte faßbare Aktivität AvSs).

¹²⁵ Loserth, Archiv Stubenberg (wie Anm. 56), S. 129, n 379 <1512 ->.

¹²⁶ Me11, Teufenbach (wie Anm. 124), S. 121 n 512 <1514 VI 26>; Regest im StLA Graz, U 1514 IX 23, Innsbruck: in: 1515 I 3, -; KM an AvS, die Gerhaben der Kinder Friedrichs von Stubenberg zur Vorlage der Vormundschaftsabrechnung aufzufordern.

¹²⁷ StLA Graz, U 1514 VII 1, -.

¹²⁸ Ebda., U 1514 X 16, Graz, und Me11, Teufenbach (wie Anm. 124), S. 121 n 513 <1514 X 16>.

¹²⁹ HKA Wien, Gedenkbuch 18, fol. 139 v (alt 86v) <1511 XI 10> (WMR).

¹³⁰ LRA Innsbruck, Max. V, fol. 118 f. <1515 I 12, Graz> (WMR); H. J. Bidermann, Das Innsbrucker Statthaltereiarchiv und dessen Inhalt an Styriacs, in: Beiträge 4 (1867), S. 76.

¹³¹ Das war beispielsweise beim Ausschußlandtag von 1514 der Fall, als der steirische Ausschuß den Kaiser um Erlaubnis bat, vorzeitig heimreisen zu dürfen, da es an Zehrgeld fehle. AvS war auch hier eines der Ausschußmitglieder, neben Johann Propst zu Pöllau, Wolfgang vom Graben, Dietrich Perner von Schachen, Wolfgang von Saurau und zwei Bürgern von Graz und Judenburg: HHStA Wien, Max. 30 (alt 24a), 1514 I–II, fol. 203 <1514 II 13, Innsbruck> (WMR).

Andreas von Spangstein blieb bis zu seinem Tod im Jahre 1516¹³² im Amt: drei Jahre als Verweser der Hauptmannschaft und noch fast zwei Jahre als Verweser des steirischen Landrechtes. Einen signifikanten Hinweis auf Spangsteins Alter und Krankheit enthält sein Entschuldigungsschreiben, am kommenden Landtag (10. September 1516) wegen Krankheit nicht erscheinen zu können.¹³³ Das Schreiben wurde auf Schwanberg ausgestellt, wo Spangstein am Ende seines Lebens offenbar gerne Ruhe suchte. Zu welchem Ansehen Andreas seinem Geschlecht verholfen hatte, zeigen letztlich auch die Eheverbindungen seiner Kinder, die sich mit Mitgliedern der Familien Herberstein, Rottal und Saurau vermählen sollten.¹³⁴

III. 2. 2 Sigmund Welzer¹³⁵

Das Fehlen des Landrechtsverwesers nach Spangsteins Ausscheiden im Herbst 1497 machte sich durch die liegengebliebenen geistlichen und weltlichen Rechtsfälle rasch bemerkbar. Schon am 6. Jänner 1498 schrieb der König dem Landeshauptmann, Reinprecht von Reichenburg, die Landschranne wieder zu eröffnen.¹³⁶ Da Reinprecht aber nicht ständig in Graz sein konnte, benötigte man dringend einen Verweser. Dieser wurde diesmal bereits von den Ständen, auf Vorschlag des Landeshauptmannes, gewählt und vom König beziehungsweise Landesfürsten nur noch angenommen und bestätigt. Man entschied sich im März 1498 einstimmig für Sigmund Welzer als neuen Landrechtsverweser in der Steiermark. Damit fiel die Wahl auf einen Mann, der auf Grund seiner vorangegangenen Tätigkeit im Dienste geistlicher Herren Erfahrung und Kenntnis im Verwaltungswesen erworben hatte.¹³⁷ Sigmund Welzer trat nach kurzem Zögern das Amt an und übernahm damit u. a. eine Reihe von Fällen, die bereits Andreas von Spangstein als Vorsitzender des Landrechtes zu behandeln gehabt hatte.¹³⁸

Nur etwas mehr als ein Jahr läßt sich Sigmund Welzer mit Sicherheit als Verweser nachweisen, denn am 8. Juli 1499 ist Welzer ein letztes Mal als steirischer

¹³² Ein letztes Mal tritt AvS im Dezember des Jahres 1516 in einer u. a. an ihn adressierten kaiserlichen Instruktion in Erscheinung: HHStA Wien, Max. 31b, fol. 560–563 (WMR). Am 14. Jänner 1517 wird er bereits als Verstorbener erwähnt: Ebda., U 1517 I 14, Graz.

¹³³ Krones, Landtagswesen (= Beiträge 6), S. 90 n 61 <1516 IX 9, Schwanberg>.

¹³⁴ Hans Pirchegger, Beiträge zur steirischen Orts- und Familiengeschichte, in: ZHVSt 35 (1942), S. 76.

¹³⁵ Eine umfassende Geschichte der obersteirischen Adelsfamilie Welzer, deren Mitglieder, aus dem Edlingerstand kommend, schon um 1300 als Rittermäßige auftraten und 1627 den Aufstieg in den Freiherren- und 1694 in den Reichsgrafenstand schafften, bietet die gedruckte Dissertation von Monika Stumberger, Die Welzer. Genealogie und Besitzgeschichte einer steirischen Adelsfamilie (= Dissertationen der Universität Graz 48), Graz 1980. Zu SW vgl. Drexel, Dipl. (wie Anm. 1), S. 100–107.

¹³⁶ HHStA Wien, Max. 8 (alt 4c), 1498 I–II, fol. 21 <1498 I 6>.

¹³⁷ SW hatte zum Zeitpunkt seiner Ernennung Amt und Pflege zu Oberwölz (Rothenfels) im Dienste des Bischofs von Freising inne.

¹³⁸ StLA Graz, U 9728, 9729, 9730 <1498 VI 25, Graz>; SW läßt vors Landrecht; ebda., U 9880 <1499 IV 29, Graz>; Loserth, Archiv Stubenberg (wie Anm. 56), S. 160 n 945; StLA Graz, U 9906 <1499 VII 8, Graz>; SW regelt Erbschaftsstreitigkeiten.

Landrechtsverweser urkundlich faßbar.¹³⁹ Unter Umständen läßt sich noch ein Hinweis auf eine länger währende Amtszeit Sigmunds beibringen: Im Steiermärkischen Landesarchiv liegt ein späterer Auszug einer Urkunde des steirischen Verwesers – allerdings datiert mit *Montag nach der hay(ligen) Creyzttag im 1400. jar* –, in dem der Verlust von Reinprecht von Reichenburgs Siegel gerichtlich beurkundet wird.¹⁴⁰ Da um 1400 kein Reinprecht von Reichenburg existierte, ist hier eine Verschreibung für 1500 am wahrscheinlichsten. Bei dem namentlich nicht genannten Verweser könnte es sich entweder um Sigmund Welzer handeln oder um Kaspar von Kuenburg, der am 1. März 1501 erstmals namentlich als Landesverweser in Erscheinung tritt.¹⁴¹ Schließlich wäre auch noch das Auftreten eines dritten Verwesers denkbar, dessen Name für die Vervollständigung der Reihe der steirischen Landesverweser Wert besäße.¹⁴²

III. 2. 3 Kaspar von Kuenburg¹⁴³

Im Einvernehmen mit den Ständen und nach Zustimmung des Königs nahm Reinprecht von Reichenburg, wahrscheinlich zu Beginn des Jahres 1501, den rittermäßigen Landmann Kaspar von Kuenburg zum Verweser auf, erhöhte ihm den herkömmlichen Sold auf 150 fl. jährlich und versprach, der König würde davon 100 fl., er selbst 50 bezahlen – eine Vereinbarung, die allerdings auf Kosten des Verwesers nicht eingehalten wurde,¹⁴⁴ da auszuschließen ist, daß Kaspar von Kuenburg sein fehlendes Gehalt jemals erhielt.¹⁴⁵ In den folgenden Jahren wird

¹³⁹ StLA Graz, U 9906. Danach begab er sich in die Dienste des Klosters Admont, wo er 1502/03 als Hofrichter bezeugt ist: StLA Graz, Hs. 28, Bd. I, fol. 252f.; Wichner, Admont IV (wie Anm. 26), S. 56 bzw. 86f. Im Mai 1503 trat er zudem als ständischer Abgesandter an das Linzer Regiment in Erscheinung (vgl. unten Anm. 150). Von da an klappt eine Nachrichtenlücke von mehr als sieben Jahren; erst im Jänner 1511 siegelte SW als Anwalt zu Gurk: StLA Graz, U 1511 I 6, -. Wie er zu diesem Amt kam und wie lange er darin tätig war, ist nicht belegt. Nach M. v. Kainach wurde SW 1514 von KM in die *Regierung gehn Wien* aufgenommen: StLA Graz, Hs. 513, Bd. II, f. 215 b. 1520 trug er den Amtstitel „Regent der niederösterreichischen Lande“ (Bischoff, Urkunden; wie Anm. 73, S. 127 n 73 <1520 I 23>) und führte im Namen des alten Regiments Klage gegen die ständische Gegenregierung nach dem Tod Maximilians I. (Victor Ritter von Kraus, *Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I. 1519–1522*. Ein Bild ständischer Parteikämpfe nach den Quellen bearbeitet, Wien 1873, S. 24). SW starb vor dem 15. November 1522: StLA Graz, Hs. 786, fol. 10 n 22 <1522 XI 15, Freising>.

¹⁴⁰ StLA Graz, Alt. Landrecht, Sch. 983, H. 7, fol. 13, n 123.

¹⁴¹ Ebd., U 1501 III 1, Graz, in: 1503 I 31, -. Vgl. unten Kap. III. 2. 3.

¹⁴² Herausgearbeitet bei Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), Anm. 1041 und S. 211, Anm. 1068.

¹⁴³ Eine umfassende Dokumentation der Geschichte der Familie Kuenburg bietet die achtbändige Arbeit von Hannes P. Naschenweng, *Geschichte der Herren, Freiherren und Grafen von Kühnburg, 1189–1989*. Bd. I/A-C, II/A-B, III, IV/1–2. Maschingeschr., Feldkirchen bei Graz 1988–1989. Eine kurzgefaßte, nicht ganz fehlerlose Übersicht der verschiedenen Zweige von Kuenburg, bes. für die jüngere Zeit, gibt Erich Kuenburg, Kuenburg, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 90 (1950), S. 115–141. Zu KvK vgl. Drexel, *Dipl.* (wie Anm. 1), S. 108–120.

¹⁴⁴ Schäffer, Reichenburg (wie Anm. 3), Anm. 1185.

¹⁴⁵ HHStA Wien, Max. 9b/2, fol. 142 <1505 XI 11, Graz> (WMR); Naschenweng, II/A (wie Anm. 143), S. 47 n 460: Noch am 11. November 1505 erinnerte KvK KM an die ausstehenden 625 fl., die er unter RvR verdient hatte, und bat KM um Zahlung des genannten Soldes.

ihm wohl zumindest ein Teil der Summe in Form von Gerichtstaxen u. ä. erstattet worden sein.

Als Maximilian I. nach dem Tod des Reichenburgers dem Kuenburg weitere 100 fl. jährlich als Soldaufbesserung für die zusätzliche Verwesung der Landeshauptmannschaft zusprach, übernahm der steirische Vizedom die Zahlung der insgesamt 250 fl.; eine Regelung, die schließlich funktionieren sollte.¹⁴⁶

Neben seiner Tätigkeit als Landrechtsvorsitzender und Spruchmann in Streitfällen¹⁴⁷ trat Kuenburg im Februar 1502 als Mitglied der eigens zur Liquidierung der gegenseitigen Ansprüche nach der Judenvertreibung eingesetzten Kommission auf. Zusammen mit Lasla Prager, Erbmarschall in Kärnten, Sigmund Schneidpöck, Andreas von Spangstein, Leonhard von Ernau, Heinrich Eberbach, Pfleger zu Radkersburg, Bartholomäus von Pernegg, Wilhelm von Trauttmansdorff, Christoph von Radmannsdorf und Sigmund Eibiswalder behandelte er die an sie durch den aus Graz stammenden Hirschl herangetragenen Forderungen der Juden gegenüber steirischen Landleuten und bestimmte die entsprechende Zahlungsmodalität.¹⁴⁸ In dieser Zusammensetzung erscheint die Kommission das letzte Mal in einer Urkunde vom 23. Februar, wonach den Juden u. a. das Recht zugesprochen wurde, die beim ersten Termin nicht erschienenen Schuldner (Christen) noch einmal vor die Kommission zitieren zu lassen.¹⁴⁹

Im Mai 1503 konstituierte sich in Graz eine erweiterte Landrechtsversammlung, deren Teilnehmer die Instruktion für die ständischen Abgesandten, Bartholomäus von Pernegg und Sigmund Welzer, ausarbeiteten.¹⁵⁰ Die beiden sollten in der Folge vereinbarungsgemäß mit dem Linzer Regiment betreffs der „niederösterreichischen“ Verwaltungsreform verhandeln. Hier zeigt sich, daß das Landrecht nicht mehr nur als Gerichtsversammlung fungierte, sondern auch offiziell bereits der politischen Beratung und Beschlußfassung diente.

Während der Amtszeit Reinprechts von Reichenburg war Kuenburg zwar vorwiegend als Vorsitzender des Landrechts tätig, jedoch keineswegs ausschließlich, da der Landeshauptmann oftmals außer Landes weilte. So erhielt er beispielsweise im Herbst des Jahres 1504 als königlicher Rat und Landesverweser gemeinsam mit Bartholomäus von Pernegg und Leonhard von Ernau den königlichen Befehl, nach Radkersburg zu reiten, um mit dem dortigen Richter und Rat über die gewünschte Aufbauhilfe für die durch einen Brand zerstörte Stadt zu beraten.¹⁵¹

¹⁴⁶ Urkunde Maximilians <1505 X 21, (Wetzlar)>: Schlechte Abschrift (c. 1730) in StLA Graz, Hs. 28, Bd. VII, S. 129–131 (WMR); besser der gleichdatierte Revers des KvK im HHStA Wien, Urkundenreihe. Auszug bei Muchar, *Geschichte VIII* (wie Anm. 63), S. 224 (falsches Datum: 18. Oktober); Regesten bei Göth, *Urkunden-Regesten* (= MHVSt 12), S. 240 n 1139, und Naschenweng, II/A (wie Anm. 143), S. 47 n 458.

¹⁴⁷ StLA Graz, U 1501 III 1, Graz, in: 1503 I 31, -. U 1503 III 13, Graz; U 1501 III 2, Graz; Loserth, *Archiv Stubenberg* (wie Anm. 56), S. 160 n 949; StLA Graz, U 1501 X 30, Graz.

¹⁴⁸ D(avid) Herzog, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in der Steiermark (1475–1585)* (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in der Steiermark 1), Graz 1934, S. 3–5 n II <1502 II 14, Graz>, S. 5 f. n III <1502 II 16, Graz>, und S. 6 f. n IV <1502 II 20, Graz>: Urkunden, die vor der Kommission ausgetragene Schlichtungen von Judenforderungen zum Inhalt haben.

¹⁴⁹ Ebd., S. 7–9 n V <1502 II 23, Graz>.

¹⁵⁰ StLA Graz, Landtagsakten I, Sch. 398, 1503 V 26, Graz, Orig. mit 20 Siegeln. Die Namen der 20 Anwesenden sind nicht genannt, die anhängenden Siegel sind wenig kenntlich und zum Teil abgerissen.

¹⁵¹ HHStA Wien, Max. 9a/1, fol. 20 <1504 X 25, Rosenheim>; Antwortschreiben der drei Räte an KM: ebd., Max. 9a/1, fol. 20–23 <1505 I 14, Graz> (WMR).

Ein Jahr später wurde Kaspar von Kuenburg offiziell zum Verweser der steirischen Landeshauptmannschaft bestellt; auffallenderweise genau am 21. Oktober 1505, dem Todestag Reinprechts von Reichenburg. Nun starb der 71jährige Landeshauptmann aber in Kuchl (Salzburg), während Maximilian I. zu diesem Zeitpunkt in Wetzlar weilte; der König konnte demnach unmöglich vom Tod des Reichenburgers unterrichtet gewesen sein. Vermutlich hatte Reinprecht, die Beschwerden des Alters fühlend, seinen Landesfürsten zuvor schon selbst um Entlastung gebeten.

In der Bestallungsurkunde¹⁵² umreißt der König die wesentlichen Aufgabenbereiche des Kuenburgers: die beiden Verweserämter gewissenhaft auszuüben, gerechtes Gericht zu halten, gefällte Urteile zu exekutieren und Maximilians Nutzen zu fördern. In den ersten ein bis zwei Jahren seiner erweiterten Amtstätigkeit fand Kuenburg aber auch noch genug Zeit, regelmäßig dem Landrecht vorzusitzen: Aus der Fülle entsprechender Urkunden ragt vor allem ein kaiserliches Schreiben vom 10. Februar 1508 heraus. Darin informierte Maximilian I. den Kuenburger über die Weiterleitung eines bis dahin vor dem Grazer Landrecht geführten Stubenberger Prozesses ans Kammergericht nach Wiener Neustadt.¹⁵³ Damit entzog der Kaiser seinem steirischen Landesverweser den Fall und überließ der übergeordneten Zentralstelle die Entscheidung in dieser Angelegenheit.

Doch mit Ausbruch des Venedigerkrieges häuften sich Befehle, Anweisungen und Aufgaben für Kaspar von Kuenburg, so daß dem Verweser kaum noch Zeit blieb, sich um die Fortdauer des Landrechts zu kümmern. Am 5. April 1510 erging ein kaiserliches Schreiben an ihn, in dem ihm Maximilian I. berichtete, daß die Landstände der Steiermark ihren Landesfürsten gebeten hatten, das *Lantsrecht* wieder zu besetzen und nicht mehr aufzuschieben. Aus diesem Grund befahl der Kaiser dem Kuenburger, das Landrecht zu eröffnen und nur nach Anordnung des „niederösterreichischen“ Regiments auf einen späteren Termin zu verlegen.¹⁵⁴ Gemeinsam mit Leonhard von Ernau versuchte Kuenburg, die im Zuge des Venezianerkrieges neu auftretenden Agenden zu bewältigen. Meist galt es, dem Oberbefehlshaber Herzog Erich von Braunschweig möglichst schnelle und effiziente Hilfe ins Kriegsgebiet nachzuschicken.¹⁵⁵

Über Kuenburgs Verhältnis zu den übrigen landesfürstlichen Funktionsträgern in der Steiermark und zum „niederösterreichischen“ Regiment läßt sich aus den Quellen wenig herauslesen. Den zahlreichen Urkunden nach zu schließen, die an Kuenburg und an Ernau gemeinsam gerichtet waren beziehungsweise von beiden gemeinsam ausgestellt wurden, arbeiteten Verweser und Vizedom offenbar kollegial zusammen. Die Voraussetzung dafür bildete sicherlich die auf Grund der Vakanz der Landeshauptmannschaft vermehrten Agenden, deren Bewältigung eine klaglose Kooperation erforderte. Beschwerden von seiten Kuenburgs gegen das „niederösterreichische“ Regiment oder gegen das Kammergericht werden nicht laut, zumindest scheint er diese übergeordneten Einrichtungen als Landesverweser akzeptiert und respektiert zu haben.

¹⁵² Vgl. oben Anm. 146.

¹⁵³ StLA Graz, U 1508 II 10, – a).

¹⁵⁴ Dragarič, Diss. (wie Anm. 1), S. 104.

¹⁵⁵ Bsp.: HSTA Hannover, Fstm. Calenberg Briefarchiv, 16 A, Fasz. 3–5 (1508–10), fol. 115 <1509 X 21, Graz> (WMR): KvK und LvE an Erich von Braunschweig; ebda., fol. 26 f. <1510 I 31, Villach> (WMR): Herzog Erich von Braunschweig an KvK, LvE und die kaiserlichen Räte in der Steiermark; ebda., fol. 169 f. <1510 III 24, Görz> und fol. 152 <1510 III 25, Görz> (WMR): Herzog von Braunschweig an KvK und LvE; ebda., fol. 224 f. <1510 IV 8, Brunnsee> (WMR): KvK und LvE an den Herzog.

Kaspar blieb bis zu seinem Tod am 4. September 1511 tätig, bereits drei Wochen später folgte ihm der bald 70jährige Andreas von Spangstein im Amt nach.¹⁵⁶

III. 2. 4 Leonhard (III.) von Harrach der Jüngere¹⁵⁷

Am 12. Jänner 1517, nur wenige Wochen nach dem Tod des Andreas von Spangstein, urkundete der rittermäßige Harrach als neuer Verweser des steirischen Landrechts.¹⁵⁸ Leonhard III., Sohn des beim Landesfürsten hochverdienten Leonhard II. von Harrach, wird wohl wie seine Amtsvorgänger im Einvernehmen mit den Ständen und nach Zustimmung des Kaisers vom Landeshauptmann zum Verweser aufgenommen worden sein.

Am Landtag vom 16. Oktober 1517 in Graz wurde Harrach in die steirische Delegation für den kommenden Ausschußlandtag gewählt,¹⁵⁹ der ursprünglich vom Kaiser für den 16. November in Donauwörth geplant war.¹⁶⁰ Tatsächlich begaben sich die Ausschüsse der „niederösterreichischen“ Länder aber am 4. Dezember nach Wels, um Vorverhandlungen zu führen,¹⁶¹ die – einer Beschwerde der „Innerösterreicher“ nach zu schließen – keinen befriedigenden Fortgang zeitigten.¹⁶² Im Jänner 1518 erging dann die Aufforderung Maximilians I. an die in Wels sitzenden Abgeordneten, sich zum gemeinsamen Ausschußlandtag der Erbländer nach Innsbruck zu begeben.¹⁶³ Die Steiermark war durch den Landeshauptmann, Siegmund von Dietrichstein, den Landesverweser und Hauptmann zu Pettau, Leonhard III. von Harrach, den Hauptmann zu Rann, Hans von Reichenburg, den Feldhauptmann der Steiermark, Georg von Herberstein, den Vizedom zu Leibnitz, Balthasar Gleinzer, und Wolfgang von Saurau vertreten. Die Beschwerdeliste der Stände war lang und unterschied sich kaum von vorhergegangenen: Man beklagte vor allem die unordentliche Münze, das Treiben der marktbeherrschenden Handelsgesellschaften sowie das Heranziehen grundherrlicher und landschaftlicher Rechtsfälle vor das Regiment.¹⁶⁴ Würden die genannten Mängel behoben, wäre man jedoch zur Zahlung einer Geldhilfe für den Kaiser bereit. Maximilian erhoffte sich neben der Abdeckung der durch Kriege und Repräsentation entstandenen übergroßen Schulden aber auch die Finanzierung einer allgemeinen Reform der gesamten Regierung und Verwaltung. So sollten die nun folgenden Verhandlungen des Innsbrucker Ausschußlandtages einige Monate in Anspruch nehmen. Am 24. Mai erließ der Kaiser schließlich ein „Libell

¹⁵⁶ Vgl. oben S. 22.

¹⁵⁷ Zur Familie Harrach, die einem ursprünglich böhmischen Rittergeschlecht entstammte, vgl. Walter Brunner, Die Besitzer von Rabenstein vom 14.–19. Jahrhundert, in: MStBV 18 (1987), S. 15–32; Otto Graf Harrach, Rohrau, Geschichtliche Skizze der Grafschaft mit besonderer Rücksicht auf deren Besitzer, T. 1: 1240–1688, Wien 1906, und zu LvH Drexel, Dipl. (wie Anm. 1), S. 121–128.

¹⁵⁸ StLA Graz, U 1517 I 12, Graz: LvH beurkundet die vierte vor der Schranne erfolgte Ausrufung des Belehnungstermins für die Lehensleute der Äbtissin zu Göß.

¹⁵⁹ Dragarič, Diss. (wie Anm. 1), S. 72 (falsches Datum: 6. X.). Beurkundung der Ausschußmitglieder: HHStA Wien, U 1518 V 24, Innsbruck (WMR).

¹⁶⁰ Staatsarchiv Marburg/Lahn, Bestand 3, Fasz. 369, fol. 76–79 <1517 IX 9, Wien> (WMR).

¹⁶¹ Zeibig, Ausschuß-Landtag (wie Anm. 14), S. 207.

¹⁶² Ebda., S. 215.

¹⁶³ Ebda., S. 217.

¹⁶⁴ Zu den ständischen Beschwerden vgl. ebda., ab S. 230; Wiesflecker, Maximilian IV (wie Anm. 13), S. 317 f.

gemeiner beschwörung“,¹⁶⁵ ein „Libell Kaiserlicher Majestät Hofordnung und ander betrachtung“,¹⁶⁶ ein „Libell der Rüstung halben“¹⁶⁷ und ergänzend zu diesen eine eigene Münzordnung für die „nieder-“ und „oberösterreichischen“ Länder, die am 6. Juni von den anwesenden Ausschüssen beurkundet wurde.¹⁶⁸ Für die Steiermark siegelte hierbei Leonhard von Harrach. Im Gegenzug für die verbrieften Zugeständnisse Maximilians I. versprachen die Erbländer, innerhalb von vier Jahren 400.000 fl. Rh. aufzubringen. Je 120.000 fl. sollten das Fürstentum Österreich unter und ob der Enns sowie die Grafschaft Tirol mit den beiden Hochstiften begleichen, 60.000 fl. fielen auf die vorderösterreichischen Lande, Herrschaften und Städte und 100.000 fl. betrug die zu entrichtende Summe für Steiermark, Kärnten und Krain.

In die Steiermark heimgekehrt, überprüfte Leonhard von Harrach gemeinsam mit Johann Propst zu Pöllau, Erasmus von Saurau und Bernhard Hertenkraft anhand des landschaftlichen Gültbuches die tatsächliche Zahlungskraft der steirischen Stände. Das Ergebnis dieser Untersuchung zeigte eine auffallende Differenz zwischen dem Steueranschlag und den tatsächlichen Einnahmen. Als Ursachen dafür galten, daß *je ainer sagt, ime saind so vil gelt (= Gült) in eden (Öden) komen, der ander sagt, ime saind so vil gelt abprenen, der drit zaigt an, sain eltern haben nit reht angesagt, der viert schpricht, er hab den verkauft so vil, darwider der kaufer er sai nit, etc.*¹⁶⁹ In Anbetracht der am Ausschlußlandtag bewilligten 100.000 fl. Rh. bat Harrach die krainischen und kärntnerischen Stände ebenfalls um Überprüfung der finanziellen Situation im Land.¹⁷⁰

Da Harrachs Hauptaugenmerk im Jahre 1518 auf der Darlegung und Umsetzung der Innsbrucker Beschlüsse lag, konnte er sich dem Landrecht zu Graz nur marginal widmen. Lediglich ein einziger von Harrach ausgestellter Gerichtsbrief aus diesem Zeitraum ist überliefert.¹⁷¹

Harrachs Verhältnis zu Landeshauptmann, Vizedom und Regiment läßt sich auf Grund seiner verhältnismäßig kurzen Amtsdauer kaum ersehen. Während alle Anzeichen für eine funktionierende Kooperation zwischen ihm und Dietrichstein sprechen, geben die Quellen keinerlei Nachricht über seine Beziehung zu Erna; als bloßer Landrechtsverweser war Harrach auch nicht auf Ernaus Mitarbeit angewiesen. Seine Haltung gegenüber dem „niederösterreichischen“ Regiment war nach dem Tod Maximilians I. eher reser-

¹⁶⁵ Landtshandvest (Steiermark), fol. 46–49 <1518 V 24, Innsbruck>; Jakob Andrä Freiherr von Brandis, Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, Innsbruck 1850, S. 477 ff. (WMR).

¹⁶⁶ Landshandvest (Steiermark), fol. 50–55 <1518 V 24, Innsbruck>; HHStA Wien, Urkundenreihe; Brandis, Landeshauptleute (wie Anm. 165), S. 469 (WMR).

¹⁶⁷ HHStA Wien, U 1518 V 24, Innsbruck; Kopien: ebda., Max. 31 a, Jänner bis Juni, fol. 113–144; StLA Graz, Landtagsakten I; Brandis, Landeshauptleute (wie Anm. 165), S. 456–468.

¹⁶⁸ HHStA Wien, U 1518 VI 6, Innsbruck; Brandis, Landeshauptleute (wie Anm. 165), S. 483–485 (WMR).

¹⁶⁹ Marija Verbič (Hg.), *Deželnozborski spisi kranjskih stanov II (1516–1519)*, Ljubljana 1980, S. 214 n 162 <1518 IX 7>. Der steirische Anschlag laut Gültbuch betrug genau 70.161 Pfund Pfennige. Eine beachtliche Summe, von der nicht einmal 2% (1200 Pfund) angefochten wurden. Wie hoch die geleistete Zahlung war, ist nicht überliefert.

¹⁷⁰ Ebda.

¹⁷¹ StLA Graz, U 1518 VIII 30, -: LvH an Sigmund Drächsler über ein Wartgeld von 41 Pfund Pfennige.

viert,¹⁷² war Harrach doch ein Mann der Stände, ein Umstand, der aus dem Schreiben der steirischen Landschaft vom 7. Februar 1519 klar hervorgeht. Darin wurde Harrach gemeinsam mit Siegmund von Dietrichstein, Georg von Herberstein, Balthasar Gleinzer, Christoph von Racknitz, Wolfgang von Saurau, Matthias Harrer und Wolfgang Schrott mit der Wahrung von Recht und Ordnung sowie der Führung der Geschäfte des Landes betraut.¹⁷³ Damit erhielt er nicht nur die Bestätigung in seinem Amt als Landesverweser, sondern auch das volle Vertrauen der Landschaft, die so dem Regiment den Rücken kehrte.

IV. Der steirische Vizedom

IV. 1 Das Werden des Amtes: Der Landschreiber

Das unter Maximilian I. eingeführte Amt des steirischen Vizedoms nimmt seinen Ausgang in der alten landesfürstlichen Einrichtung eines Landschreibers.¹⁷⁴

Ursprünglich war die landesherrliche Finanzgebarung vermutlich in die Verwaltung der einzelnen Einnahmequellen aufgesplittet. Doch die Notwendigkeit einer systematischen Erfassung der gesonderten Einnahmen bedingte die Herausbildung einer „zentralen Verrechnungsstelle“ im Land. Die optimalen Voraussetzungen für diese Funktion brachten die der Kanzlei des Landesherrn angehörenden Schreiber mit. Sie verfügten zum einen über die dafür nötigen Schrift- und Rechenkenntnisse und zum anderen über das für ihre Vertrauensposition erforderliche Nahverhältnis zum Herrscher. So wird man wohl davon ausgehen dürfen, daß der für die Aufzeichnung und Verrechnung des landesfürstlichen Kammergutes zuständige Landschreiber dem landesfürstlichen Kanzleipersonal entstammte.¹⁷⁵

¹⁷² KvK blieb über den Tod KMs hinaus im Amt, bis ihn 1521 Ferdinand zum erzherzoglichen Rat ernannte und in den Hofrat der „nö.“ Lande berief. 1524 als Nachfolger SvDs zum Vorsitzenden des Hofrates bestellt und mit dem Titel eines Vizestatthalers ausgestattet, übernahm er schließlich zwei Jahre später das Amt des Hofkanzlers und damit den Vorsitz des Geheimen Rates. Doch bereits am 2. Dezember 1527 – am Höhepunkt seiner Karriere – sollte LvH sterben. Brunner, Rabenstein (wie Anm. 157), S. 20; Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 8), S. 210, 240 f.

¹⁷³ StLA Graz, U 1519 II 7, Graz. Vgl. auch oben Kap. II. 3. 3, Anm. 80.

¹⁷⁴ Das Amt des Landschreibers wurde im Zuge der maximilianischen Reformen Ende des 15. Jahrhunderts in Angleichung an die erbländischen Verhältnisse umbenannt. Noch unter Kaiser Friedrich III. trugen die obersten Finanzverwalter des Landes unterschiedliche Titel. In Kärnten und Krain waltete der *Vizedom*, in Österreich unter und ob der Enns der *Hubmeister* und in der Steiermark mit analogen Befugnissen der *Landschreiber*. Erst die Schatzkammerordnung KMs schuf hier eine planmäßige, einheitliche Ordnung. Der erste Vizedom der Steiermark, LvE, nannte sich in seinem Beststellungsrevers von 1494 neben *Vizedom* auch noch *Landschreiber*. Luschin-Ebengreuth, Landschreiberamt (wie Anm. 26), S. 228 n 108 <1494 III 18>. Das baldige Verschwinden der älteren Amtsbezeichnung aus den Urkunden zeigt, daß die Kompetenzen des Landschreiberamtes unter KM im Vizedomamt aufgingen.

¹⁷⁵ Einen quellenreichen und detaillierten Einblick in die Anfänge des Landschreiberamtes (zumeist in Österreich unter und ob der Enns) bietet Alfons Dopsch, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Oesterreichs im 13. Jahrhundert, in: *MIÖG* 18 (1897), bes. S. 246–253. Für die Steiermark: Luschin-Ebengreuth, Landschreiberamt (wie Anm. 26), S. 229–231.

In einer Urkunde aus dem Jahr 1222 tritt uns mit dem aus dem Geschlecht der Murecker stammenden Kleriker *Henricus de Merin* der erste Landschreiber der Steiermark entgegen.¹⁷⁶ Mit Ausnahme des Bürgers Konrad von Tulln (1270–1274)¹⁷⁷ gehörten Heinrichs Nachfolger bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ebenfalls dem Klerikerstand an, was aus der Beziehung des Schreiberamtes zur Kanzlei erklärbar ist. Zudem lag es im Interesse des Landesfürsten, daß eine leihweise Vergabe des Amtes auf Grund der Lehensunfähigkeit der Geistlichkeit und damit auch die Ausstattung mit Lehen als Entlohnung für geleistete Dienste ausgeschlossen waren. Dafür wurden die jeweiligen Funktionsträger mit entsprechenden Pfründen – meist landesherrlichen Patronatspfarren – bedacht. Schließlich verhinderte die obligate Ehelosigkeit der Kleriker die Ausbildung des Amtes zu einem Erbbesitz wie im Falle der Hofämter.¹⁷⁸

Mit dem Aufkommen des Prinzips der Ämterverpachtung sollten auch Bestellung und Besoldung der Landschreiber eine sukzessive Neugestaltung erfahren. Der Landesfürst vergab das Landschreiberamt als Pacht – damit fielen dem Amtsträger nach Entrichtung des Pachtschillings die Überschüsse als Entlohnung zu.¹⁷⁹ Gegen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, das heißt zu treuer Hand, vertraute der Landesfürst das Amt nun weltlichen Landschreibern an, denen so entsprechende Nutzung an liegendem Gut zufiel.¹⁸⁰

Ab 1299 setzt mit Albrecht von Zeiring die ununterbrochene Reihe weltlicher Landschreiber in der Steiermark ein.¹⁸¹ Die Mehrzahl der Landschreiber rekrutierte sich aus dem kapitalkräftigen Bürgertum, während nur vereinzelt Persönlichkeiten aus dem Ritterstand mit der Leitung der landesfürstlichen Finanzgebarung betraut wurden. Auf Zeit bestellt, konnte der Landschreiber von seinem Herrn nach freiem Ermessen wieder abberufen werden. Gelegentlich kam es auch vor, daß ein und dieselbe Person das Landschreiberamt in zwei, zumeist benachbarten, Ländern zugleich ausübte.¹⁸² Da der Adel ohnedies keinen Einfluß auf die Bestellung des Landschreibers geltend machen konnte, spielte die Frage nach seiner Landsässigkeit keine Rolle. Als rein landesfürstliche Institution stand sein Amt vielmehr in einem

¹⁷⁶ Quellenmäßige Erfassung und chronologische Ordnung der steirischen Landschreiber ebda., hier S. 196 n 1. Da sich die österreichisch/steirischen Herzöge der Babenberger vorwiegend in Österreich aufhielten, kam es in der Steiermark früher zur Ausbildung eines stellvertretenden Verwaltungskörpers, dem auch der Landschreiber zuzuzählen ist.

¹⁷⁷ Ebda., S. 197, n 5.

¹⁷⁸ Dopsch, Finanzverwaltung (wie Anm. 175), S. 254f., 329; Appelt, Rechtsstellung (wie Anm. 18), S. 24f.

¹⁷⁹ Zu dieser speziellen Besoldungsform des Landschreibers vgl. Luschin-Ebengreuth, Landschreiberamt (wie Anm. 26), S. 235f. Darin widerspricht er den Ausführungen Alfons Dopschs, der die Form der Ämterverpachtung ausschließt (Dopsch, Finanzverwaltung, wie Anm. 175, S. 330). Vgl. auch Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 173; Pirchegger, Geschichte II (wie Anm. 5), S. 141.

¹⁸⁰ Die zur Zeit KMs bereits gängige Soldzahlung an den Vizedom dürfte in der Mitte des 15. Jahrhunderts üblich geworden sein. Dopsch, Finanzverwaltung (wie Anm. 175), S. 332; Luschin-Ebengreuth, Landschreiberamt (wie Anm. 26), S. 236.

¹⁸¹ Luschin-Ebengreuth, Landschreiberamt (wie Anm. 26), S. 198 n 9, mit urkundlichen Belegen; dazu auch Krones, Landesfürst (wie Anm. 95), S. 171f.

¹⁸² Bsp.: Heinrich II. Abt von Admont – 1285 in der Steiermark und in Österreich ob der Enns (Luschin-Ebengreuth, Landschreiberamt, wie Anm. 26, S. 197 n 7); Paul Raming – 1377/78 in der Steiermark und in Kärnten (ebda., S. 199 n 22). Zwar nicht zugleich, aber hintereinander übten Witigo (ebda., S. 197 n 3), Rapoto von Urfahr und Gundachar von Passau (ebda., S. 198 n 10) das Landschreiberamt in der Steiermark und in Österreich ob bzw. unter der Enns aus.

Gegensatz zu jenen führenden Gesellschaftsschichten, die damit beschäftigt waren, die finanziellen Rechte des Landesherrn einzuschränken und mehr Eigennutzen aus dem vorhandenen Vermögen und Besitz zu ziehen – eine Kontroverse, die sich durch die gesamte Geschichte des Landschreiberamtes verfolgen läßt und ihre Fortsetzung im Vizedomamt findet.¹⁸³

IV. 2 Die Funktionen im Überblick¹⁸⁴

An der Spitze der landesfürstlichen Finanzverwaltung stehend, beaufsichtigte der Landschreiber in erster Linie das Kammergut seines Herrn. Eine komplexe Aufgabe, wenn man bedenkt, daß den habsburgischen Landesfürsten, die ab dem 15. Jahrhundert zugleich König respektive Kaiser waren, zur Bestreitung der Kosten des allgemeinen Verwaltungsaufwandes, der Hofhaltung und der Kriegsführung drei Finanzquellen zur Verfügung standen – die Eigengüter, die Regalien und die Steuern. Demgemäß war der Landschreiber verpflichtet, die ordentlichen Einnahmen und die Urbarsteuern von den örtlichen Pflegern zu kassieren, aufzuschreiben und dem Landesfürsten darüber Rechnung zu legen. Die Ausgabe der kassierten Erträge basierte auf landesherrlichen Befehlen und lag ebenfalls unter der Obhut des Landschreibers. Auch in diesem Fall mußten Verzeichnisse angelegt und dem Landesfürsten Bericht erstattet werden. Ein dermaßen weitreichender Aufgabenkomplex überstieg naturgemäß die Kapazität eines einzelnen Amtsträgers, weshalb dem Landschreiber eine Reihe landesfürstlicher Unterbeamter zur Seite standen: Ein Marchfutterer beaufsichtigte die Einbringung des sogenannten Marchfutterhafers und dessen Einlieferung in den landesfürstlichen Getreidespeicher in Graz,¹⁸⁵ ein Hubmeister war für die Einsammlung der Natural- und Geldabgaben der auf den landesherrlichen Eigengütern seßhaften Untertanen verantwortlich,¹⁸⁶ und ein Gegenschreiber übte für den Schriftverkehr des Landschreibers die Kontrollfunktion aus. Daneben zählten Berg- und Forstmeister ebenso zum „Mitarbeiterstab“ des Landschreibers wie Hans-

¹⁸³ Ein besonderes Bsp. dafür stellt der seit 1279 als steirischer Landschreiber fungierende Abt Heinrich II. von Admont (vgl. oben Kap. II. 1, Anm. 26) dar, der um die Wiederherstellung und Sicherung des landesfürstlichen Kammergutes bemüht war. Durch die seit 1286 gleichzeitig ausgeübte Funktion eines steirischen Landeshauptmannes gestärkt – nur für Albero von Puchheim ist diese Doppelfunktion eines steirischen Landeshauptmannes und Landschreibers noch einmal nachzuweisen (StLA Graz, U 2800a <1361 XI 7 Graz>; Luschin-Ebengreuth, Landschreiberamt, wie Anm. 26, S. 199 n 19; Spreitzhofer, Landeshauptmann, wie Anm. 17, S. 30) –, nahm Heinrich eine Vertrauensposition ersten Ranges beim Landesfürsten ein. Zwar mußte Herzog Albrecht I. den Admonter Abt auf Grund der Auseinandersetzungen mit dem grundherlichen Adel 1292 der Landeshauptmannschaft entheben, doch blieb Heinrich bis zu seiner Ermordung 1297 Landschreiber und bevorzugter Günstling des Landesfürsten.

¹⁸⁴ Zu den Funktionen des Landschreibers und späteren Vizedoms bilden für die Frühphase des Amtes Dopsch, Finanzverwaltung (wie Anm. 175), passim; Luschin-Ebengreuth, Landschreiberamt (wie Anm. 26), bes. S. 236–242, die grundlegenden Werke.

¹⁸⁵ Dopsch, Gesamturbar (wie Anm. 23), S. CXV–CXIX; zum Marchfutterer vgl. auch Erika Palm, Wesen und Verwaltung des Marchfutters in Steiermark, ungedr. phil. Diss. Graz 1951.

¹⁸⁶ In Österreich unter der Enns tritt seit dem Ende des 14. Jahrhunderts der Hubmeister, der ursprünglich ebenfalls nur mit der Übernahme der Erträge aus den liegenden Gütern betraut war, an die Stelle des Landschreibers. Dazu Dopsch, Finanzverwaltung (wie Anm. 175), S. 336–340.

graf, Münzer und Mautner.¹⁸⁷ Den Lohn für ihre Dienste erhielten sie vom Landschreiber selbst, der das gesamte Besoldungswesen in seiner Hand vereinigte.

Als Steuereinnahmer des Landes bekleidete der Landschreiber eine wenig begrenztere Position. Zwar delegierte er entsprechende Unterbeamte zur Eintreibung der landesfürstlichen Abgaben, die ihm anschließend – wie alle Unterbeamten des Landschreibers – auch Rechnung zu legen hatten, doch war er es schließlich, der für die Einnahmen vor dem Landesherrn verantwortlich zeichnete und mit seinem Privatvermögen für seine Amtsgebarung haftete.¹⁸⁸

Da ihm die Verwaltung des Maut- und Zollregals direkt unterstand, nahm er Einfluß auf den Handelsverkehr im Land. Sein Wohlwollen war für Handeltreibende ausschlaggebend, wollten sie Vergünstigungen kraft landesherrlichen Privilegs erwirken. Die Bedeutung, die dem Landschreiber hier – vor allem in bezug auf seine Handhabung der Zollsätze – zukam, hob seinen Stellenwert und war auch seinem Vermögen nicht unbedingt abträglich.¹⁸⁹ Einen zusätzlichen Einblick in das Handels- und Gewerbeswesen gewährte ihm seine Aufsichtsfunktion über landesfürstliche Städte und Märkte der Steiermark, die – im weitesten Sinn – ebenfalls zum Kammergut des Landesherrn gehörten und unter der Kontrolle des Landschreibers standen.

Anfänglich entfaltete der Landschreiber auch gewisse „richterliche“ Tätigkeiten,¹⁹⁰ indem er für die Wahrung der Besitzrechte des Landesherrn zu sorgen und diese eventuell sogar im Prozeßweg zu verfolgen hatte. Wie seine juristische Tätigkeit im Detail aussah, läßt sich nicht mehr erfassen. Nach und nach mußte er einen Teil seines Kompetenzbereiches auf diesem Sektor an das mit der Zeit zur Selbständigkeit erwachsene Verweseramtsamt abtreten. Erst nach der maximilianischen Reform entwickelte sich ein Sondergericht für Streitigkeiten über landesfürstliche Pfandschaften u. ä., bei dem der spätere Vizedom sogar den Vorsitz einnahm und Vergleiche herbeizuführen hatte.¹⁹¹

Als rein landesfürstlicher Amtsträger erhielt der Landschreiber zeitweilig die Vollmacht zur Einberufung steirischer Landtage, auf denen er zeitweise auch als landesherrlicher Kommissär auftrat.

Mit seinem umfangreichen Kompetenzbereich stellte der oberste Finanzverwalter im Land einen wesentlichen Faktor landesherrlicher Herrschaft und Politik dar. Ein Grund für seine Spitzenposition ist möglicherweise in der Kompetenzunsicherheit zu suchen, die keine klare Abgrenzung zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen der drei wichtigsten Organe im Land zuließ. Diese Erscheinung spiegelt sich auch in zahlreichen landesfürstlichen Befehlen wider, die an den Landeshauptmann respektive Landesverweser und an den Landschreiber/Vizedom adressiert waren, ein Phänomen, das auch in maximilianischer Zeit seine Fortsetzung fand.

¹⁸⁷ Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 174, gesondert zum Hansgrafenamt S. 182–184.

¹⁸⁸ Dopsch, Finanzverwaltung (wie Anm. 175), S. 331.

¹⁸⁹ Ebd., S. 309–311.

¹⁹⁰ Schon im Jahre 1245 übernahm Witigo, *scriba Stirie*, die zeitweilige Vertretung des obersten Landrichters: StUB II S. 575 n 462; bei Luschin-Ebengreuth, Landschreiberamt (wie Anm. 26), S. 201 n 2 <1245 XI 2, Kraubath>; Hans Pirchegger, Geschichte der Steiermark, Bd. 1: Bis 1283 (= Allgemeine Staatengeschichte III/12), Graz – Wien – Leipzig 1936, S. 296, erwähnt ebenfalls die früh auftretende richterliche Tätigkeit des Landschreibers.

¹⁹¹ Vgl. Spreitzhofer, Zentralbehörden (wie Anm. 99), S. 23.

Mit der Einrichtung einer allgemeinen österreichischen Schatzkammer in Innsbruck (1496), die für die fünf „niederösterreichischen“ Länder je einen „Vizedom“ als obersten Finanzbeamten im Land vorsah,¹⁹² wurde das Amt des Vizedoms zu einer Mittelbehörde.¹⁹³ Zwar blieb der Vizedom der Einnehmer aller landesfürstlichen Einkünfte seines Landes und war auch weiterhin verpflichtet, die anfallenden Verwaltungskosten zu decken, doch lieferte er die Überschüsse seiner Amtseinnahmen, die nach Erledigung der Zahlungsverpflichtungen verblieben, – gegen Quittung – an die übergeordnete Behörde und nicht mehr direkt an den Landesfürsten ab. Für die Kontrolle über das Verwaltungs- und Rechnungswesen seiner ihm unterstellten Funktionsträger wurden ihm zwei bis vier Landräte beigeordnet.¹⁹⁴ Ihre Aufgabe war es, jährlich zusammen mit dem Vizedom anhand der vorgelegten Urbarbücher die Raitung der Ämter zu überprüfen und die Überschüsse gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Jedes Amt mußte drei Urbarbücher anlegen: Je eines ging an den Vizedom des Landes sowie an die Schatzkammer und eines verblieb im Amt; der landesfürstliche Hof erhielt einen Auszug.

Der Unwille beim „niederösterreichischen“ Regiment gegen das als zentraler Verwaltungssitz zu weit entfernte Innsbruck zwang Maximilian I., die Innsbrucker Schatzkammer 1499 in eine Raitkammer für Tirol und Vorlande umzuwandeln. 1501 richtete der König neben einem bereits existierenden ständigen Regiment, einem Hofgericht, einer Hofkanzlei und einem Hofrat auch eine eigene Hofkammer, Hauskammer und Rechenkammer für die Leitung des Finanzwesens der fünf „niederösterreichischen“ Länder ein. Von nun an hatten die Vizedome dem Kammermeister die Überschüsse abzuliefern und der Rechenkammer Rechnung zu legen.¹⁹⁵

Wie labil diese Reformeinrichtungen waren, geht schon allein aus dem Umstand hervor, daß die 1501 geschaffenen Zentralbehörden nach und nach wieder verschwanden; mit Ausnahme des Regiments und der Rechenkammer, wobei letztere weiterhin die Spitze der „niederösterreichischen“ Finanzverwaltung bildete, aber nie ihren provisorischen Charakter verlor. Auf dem Innsbrucker Ausschußlandtag im Jahre 1518¹⁹⁶ versuchte Maximilian I. erneut, eine Umgestaltung der Behörden durchzusetzen, doch scheiterte die Durchführung an seinem baldigen Tod.

¹⁹² In der Steiermark gab es seit dem 13. Jahrhundert zusätzlich einen Vizedom mit Sitz in Leibnitz; er unterstand dem Erzbischof von Salzburg. Für dieses Vizedomamt sind zur Zeit Maximilians I. 1494 Andreas von Weispriach (StLA Graz, U 9245 <1494 V 12, ->), 1494–1499 Hans Gradner und 1501–1527 Balthasar Gleinzer (ebda., U 1513 I 15, -; HHStA Wien, Urkundenreihe 1518 V 24 [WMR]) bezeugt. Dazu Erich Marx, Das Salzburger Vizedomamt Leibnitz, in: MGSL 119 (1979), S. 118–122.

¹⁹³ Adler, Centralverwaltung (wie Anm. 2), S. 349 ff. Unmittelbar der Zentrale in Innsbruck – und nicht dem Vizedom – unterstanden die exemten Ämter zu Aussee, Vordernberg und Eisenerz; so gesehen waren sie Vizedomämter im kleinen. Dazu Luschin-Ebengreuth, Landschreiberamt (wie Anm. 26), S. 242; Pirchegger, Geschichte II (wie Anm. 5), S. 316, und Dragarič, Diss. (wie Anm. 1), S. 26 f.

¹⁹⁴ Adler, Centralverwaltung (wie Anm. 2), S. 206 f.; Pirchegger, Geschichte II (wie Anm. 5), S. 316; Vancsa, Geschichte (wie Anm. 2), S. 571 f.

¹⁹⁵ Adler, Centralverwaltung (wie Anm. 2), S. 223–244, bes. S. 239; Wiesflecker, Maximilian III (wie Anm. 11), S. 239–247.

¹⁹⁶ Siehe oben Kap. I und Kap. III. 2. 4.

IV. 3 Die Vizedome zur Zeit Maximilians I.

IV. 3. 1 Leonhard von Ernau¹⁹⁷

Die Herkunft der von Ernau liegt im Dunkeln. In Kärnten zu entsprechendem Ansehen gelangt, stammte die rittermäßige Familie vermutlich aus dem görzischen Raum. Leonhards Vater, Jakob von Ernau, war in den Jahren 1462 bis 1479 Vizedom in Kärnten gewesen;¹⁹⁸ eine Funktion, die Leonhard beinahe drei Jahrzehnte mit einer kaum einjährigen Unterbrechung bis über den Tod Maximilians hinaus in der Steiermark innehaben sollte. Sicherlich hatte er sich schon während Kaiser Friedrichs Regierungszeit bewährt und das Vertrauen der Habsburger erworben, um diese verantwortungsvolle Position übernehmen zu können.¹⁹⁹

Als Leonhard von Ernau 1494 zum Vizedom und Landschreiber in der Steiermark ernannt wurde, gelobte er dafür, das Amt treu und aufrichtig zu verwalten, die landesfürstlichen Gülten und Renten von Maximilians Städten, Pflegern und Amtleuten zur rechten Zeit und ohne Abzüge einzubringen, nach Weisung zu verwenden und alljährlich darüber Rechnung zu legen, dabei jedoch niemals Maximilians Bürger und Untertanen wider das alte Herkommen zu belasten. Weiters versprach Ernau, Prozesse mit dem Rat *verständiger Leute* zu führen, nur in Ansehung der *gotlich gerechtigkeit* Recht zu sprechen, sich in seinem Urteil nicht durch Geschenke, Freundschaft oder Feindschaft beeinflussen zu lassen und schließlich die Stadtsteuern, Gülten und andere Obrigkeitsrechte zu hüten. Auf Erfordern würde er dem König bzw. Erzherzog Philipp oder dessen Erben das Amt, für das er mit all seinem Gut hafte, abtreten. Außerdem beschwor Leonhard, alles zu tun, wozu ein getreuer Vizedom und Landschreiber verpflichtet sei; womit auch Freiraum für hier nicht genannte Agenden blieb.²⁰⁰

Die größte Aufmerksamkeit widmete Leonhard von Ernau naturgemäß der Beaufsichtigung des landesfürstlichen Kammergutes. In erster Linie ging es hier um das Kassieren der ordentlichen Einnahmen, Urbarsteuern, aber auch der außerordentlichen Abgaben und sogar mancher Darlehen.²⁰¹ Immer wieder wurde eine reibungslose Durchführung durch Zahlungsunfähigkeit oder -unwillen der Landschaft bzw. durch neue Erlässe und Sonderbefehle Maximilians vereitelt.

Die zweite Komponente in Ernaus „Finanzressort“ bildeten die an landesfürstliche Weisungen gebundenen Ausgaben. Maximilian legte fest, welchen Zahlungen Vorrang einzuräumen war, und verlangte manchmal sogar die Zurückstellung

¹⁹⁷ Zu ihm Maria-Luise Tschebull, Leonhard von Ernau im Dienste Maximilians I., ungedr. LAP-HA, Graz 1971, und Drexel, Dipl. (wie Anm. 1), S. 140–157.

¹⁹⁸ Webernig, Landeshauptmannschaft (wie Anm. 18), S. 162, 180.

¹⁹⁹ Zeugnis davon gibt ein undatiertes Schreiben Maximilians I. an seine Regenten, den „getreuen“ LvE wegen der geleisteten Dienste unter weiland Friedrich III. und KM selbst mit einem entsprechenden Amt zu versehen: LRA Innsbruck, Max. XIV-Undatierte, Sch. 57, Misc. Concepte Nr. 1–283, fol. 187 (WMR).

²⁰⁰ LvEs Revers im HHStA Wien, U 1494 III 18 (WMR); Muchar, Urkunden (wie Anm. 110), S. 501 n 463; Luschin-Ebengreuth, Landschreiberamt (wie Anm. 26), S. 228 n 108.

²⁰¹ Geleistete Darlehen gingen zu Händen des Vizedoms, der in der Folge die der Darlehenshöhe entsprechenden landesfürstlichen Pfandschaften, Ämter usw. dem Darlehensgeber zu überantworten hatte. Bspe.: HHStA Wien, U 1512 I 16, Graz (WMR); Göth, Urkunden-Regesten (= MHVSt 13), S. 200 n 1237 <1512 I 27, Rothenturn>; ebd. (= MHVSt 12), S. 247 n 1210 <1510 VI 19, Cilli>.

ordentlicher Ausgaben, um Geld für besondere Zwecke flüssig zu machen.²⁰² In diesen Zuständigkeitsbereich fielen auch die landesfürstlichen Soldanweisungen für Maximilians Funktionsträger. So hatte das Vizedomamt für die Bezahlung u. a. von Forst- und Jägerknechten, *vnderzeugmaistern*, Kanzleischreibern, Räten, Landesverwesern, Landeshauptleuten und Raiträtern aufzukommen und wurde bei der Neubestellung von Amtleuten über deren Gehaltshöhe benachrichtigt. Analog dazu waren alle landesfürstlichen Funktionsträger verpflichtet, für ihre Ämter vor dem obersten Finanzdirektor des Landes abzurechnen.²⁰³ Über den gesamten Geldverkehr des Vizedoms und der ihm unterstellten Amtleute wurde Buch geführt; Quittungen und Verzeichnisse geben Zeugnis von der verhältnismäßig gut funktionierenden Kanzlei des obersten landesherrlichen Finanzamtes.

Die Eintreibung der „Judensteuer“, das heißt jenes Geldes, das die Stände dem Landesfürsten für dessen Einverständnis zur Austreibung der Juden zu zahlen hatten, verlangte großen Einsatz von Leonhard von Ernau und seiner Kanzlei.²⁰⁴ Die erste Ausschreibung eines entsprechenden Steuerpatents erfolgte am 7. September 1495.²⁰⁵ Etwa ein Jahr später, am 10. Oktober 1496, erging eine Mahnung an alle, die bisher ihren Teil nicht bezahlt oder noch nicht einmal einbekannt hatten. Zwar wurden demjenigen, der innerhalb der nächsten vierzehn Tage nicht zahlte, die Enteignung seiner Güter und eine Anzeige beim König angedroht,²⁰⁶ doch sollte sich diese Angelegenheit trotzdem noch über Jahre hinziehen.

Bereits im Februar 1498 berief der reformfreudige König seinen steirischen Vizedom und Landschreiber als Rat an die neugeschaffene allgemeine Schatzkammer der „niederösterreichischen“ und „oberösterreichischen“ Länder nach Innsbruck.²⁰⁷ Leonhard übernahm damals neben der Stellung eines Rates der Schatzkammer auch die Leitung der dazugehörigen Kanzlei, eine Aufgabe, die ihn voll und ganz in Anspruch nehmen sollte und ihm – auch auf Grund der großen Entfernung – keine Zeit für die Ausübung seines Vizedomamtes in der Steiermark ließ. Für den Zeitraum, da Ernau die Aufgaben eines Schatzkammermitglieds erfüllte, übte ein Verweser die Geschäfte des steirischen Vizedoms aus. Der landfremde Ulrich Stoppel trug vom 20. Juni 1498 bis zum 28. November 1499 sogar den Titel eines Vizedoms der Steiermark.²⁰⁸ Nach der Auflösung der Allgemeinen Innsbrucker Schatzkammer (1499) entthob Maximilian I. Ulrich Stoppel wieder des Amtes, um

²⁰² LRA Innsbruck, Max. XIV/1512, fol. 228 f. <1512 X, Köln> (WMR): KM an LvE, die ordentlichen Ausgaben vorübergehend zu vernachlässigen, um Niklas Teschitz auszubehalten. Vgl. auch Gänser, Diss. (wie Anm. 116), S. 26 und 81.

²⁰³ Beispielsweise hatte RvR sowohl für das Hubamt wie für die Grazer Burghut vor LvE, der ihm Sold, Burghut und Aufbesserung zuwies, Rechnung zu legen: HKA Wien, Gedenkbuch IX, fol. 80^v (alt 59^v) <1501 III 11, Linz> (WMR).

²⁰⁴ Zur Judenaustreibung siehe oben, Anm. 66.

²⁰⁵ Herzog, Urkunden (wie Anm. 148), S. XXXf. <1495 IX 7, Graz>. Diese Judensteuer hatte überdies den von den Landständen vermutlich weniger beabsichtigten Effekt, daß die Steuerkraft des Landes erstmals in Registern festgehalten wurde, was einerseits dem Landesfürsten zugute kam und andererseits dem Vizedom künftig die Arbeit erleichtern sollte.

²⁰⁶ StLA Graz, U 9533 <1496 X 10, Frohnleiten>.

²⁰⁷ Zur Innsbrucker Schatzkammer vgl. oben, Anm. 7 und Kap. IV. 2. Am 10. Februar 1498 bekennt KM, LvE die Reisekosten nach Innsbruck zurückerstatten zu wollen: Zahn, Styriaca (wie Anm. 110), S. 28.

²⁰⁸ Seit Februar 1498 hatte zunächst der Grazer Bürger Anton Patriarch das Vizedomamt für LvE verwest. Zu ihm vgl. Drexel, Dipl. (wie Anm. 1), Anm. 600. Zu US vgl. unten, Kap. IV. 3. 2.

Leonhard von Ernau erneut in der Steiermark einzusetzen. Zusätzlich ernannte der König Leonhard zum Vizedom in Cilli. Die beiden ursprünglich getrennten Amtsbereiche wurden vorerst aus Ersparnisgründen zusammengelegt, doch 1518 sollten sie bereits wieder separat besetzt werden.²⁰⁹

Leonhard von Ernau zählte sicherlich zu den meistbeschäftigten Funktionsträgern der Steiermark. Erledigte er nicht gerade die umfangreichen Geschäfte eines Vizedoms oder eines Raitrates zu Linz,²¹⁰ nahm er als Vertreter des Landesfürsten auf Landtagen oder in diversen Kommissionen teil. Wegen der Vakanz der Landeshauptmannschaft häuften sich zudem seit dem Tod Reinprechts von Reichenburg (1505) Befehle des Landesfürsten (bzw. der Regenten) an Vizedom und Hauptmannschaftsverweser. Schließlich erweiterte der 1508 ausbrechende Venedigerkrieg den Tätigkeitsbereich des Leonhard von Ernau noch um die Aufbringung von Truppen und deren Finanzierung. In den ersten Jahren des Krieges herrschte eine rege Korrespondenz zwischen dem Oberbefehlshaber Herzog Erich von Braunschweig, dem steirischen Vizedom und dem Verweser, wobei der Herzog stets in der Rolle des Forderers und Bittstellers war, während Ernau bald nicht mehr wußte, wo in der Steiermark noch Geld, Truppen oder Verpflegung aufzutreiben wären. Meist sah sich Leonhard gezwungen, abschlägige Antworten an den auf Nachschub hoffenden Herzog zu überbringen. Es erweckt den Anschein, als wäre das Vizedomamt zu jener Zeit völlig ausgeblutet gewesen.

Als Steuereinnehmer und -exekutor genoß der „landfremde“ Ernau zwar keinen allzu guten Ruf bei der steirischen Landschaft,²¹¹ doch erkannte manch aufstrebender „Geschäftsmann“ den Vorteil, einen Mann seinen Freund zu nennen, dem die Kontrolle der Zölle, Mauten und Handelswege oblag. Leonhard von Ernau war im Laufe der Zeit der Aufstieg in den steirischen „Finanzadel“ geglückt. 1511 heiratete er in zweiter Ehe sein Mündel Margarethe, die Tochter des verstorbenen Münzmeisters Balthasar Eggenberger.²¹²

²⁰⁹ HHStA Wien, U 1499 XI 19, Innsbruck; Göth, Urkunden-Regesten (= MHVSt 12), S. 231 f. n 1066; Muchar, Urkunden (wie Anm. 110), S. 509 n 523. HHStA Wien, Max. 31a, fol. 103 <1518 V 6, -> (WMR): KM ernennt seinen Rat und Kammerdiener Kaspar Herbst zum Vizedom in Cilli.

²¹⁰ Mit der Dezentralisierung der erbländischen Finanzverwaltung (1499) ging die Schaffung einer übergeordneten Raitkammer zu Wien für alle fünf „niederösterreichischen“ Länder einher. Mitglieder der neuen Behörde waren Heinrich Prüschenk, Graf von Hardegg, Jörg von Rottal, Siegmund Schneidpöck, Florian Waldauf von Waldenstein, Dr. Johann Fuxmagen, Martin Aichhorn, US und LvE. Adler, Centralverwaltung (wie Anm. 2), S. 217 ff. Sie waren seit 1501 – zumindest anfänglich – als Räte der Hofkammer zu Linz für die Raitung zuständig. HHStA Wien, U 1501 IV 21, Nürnberg (WMR); Adler, Centralverwaltung (wie Anm. 2), S. 231 f.

²¹¹ LvE traf auf landsässige Adelige, wie Friedrich von Stubenberg, die nicht bereit waren, mit ihm zu verhandeln, da er das Land nicht *erkhenne*: HHStA Wien, Max. 6b, fol. 65 f. <1501 VIII 10, Graz> (WMR). Andererseits war es für den Landesherrn durchaus von Vorteil, wenn sein Vizedom keine Schlösser, Güter und Verwandte in dem Land hatte, in dem er als oberster landesfürstlicher „Finanzdirektor“ wirkte, so war eine Handlungsweise gewährleistet, die den Interessen des Landesfürsten uneingeschränkt den Vorzug gab.

²¹² Walther Ernst Heydendorff, Die Fürsten und Freiherren zu Eggenberg und ihre Verfahren, Graz – Wien – Köln 1965, S. 17–27, 55, Anhang I (Stammtafel der Hauptlinie); Othmar Pickl, Grazer Finanzleute und Fernhändler im 15. und 16. Jahrhundert, in: 850 Jahre Graz (1128–1978), Graz 1978, S. 147–165; Gerhard Michael Dienes, Die Bürger von Graz. Örtliche und soziale Herkunft. Von den Anfängen bis 1500 (= Grazer Dissertationen 46), Graz 1979, S. LXVII–LXXI und CCXLIX f.

Durch diese Verbindung trat er mit so bedeutenden, finanzkräftigen, folglich ebenfalls in landesfürstlicher Gunst stehenden Männern wie Sigmund Prüschenk und Georg Gossembrot in verwandtschaftliche Beziehung.

Bis 1522 blieb Leonhard von Ernau im Amt; als sein Nachfolger wurde Wolfgang Graswein am 27. Mai 1522 zum steirischen Vizedom ernannt.²¹³ Kein Grund für Ernau, sich vollständig aus der „Finanzpolitik“ des Landes zurückzuziehen: 1525 besorgte er die Verwaltung der Rüstungsanschlüsse, und im Jahr darauf zählte er noch zu den Steuereinnehmern, die mit dem Einbringen des Rüst- und Wartgeldes beauftragt waren.²¹⁴ Bemerkenswert dabei ist, daß der einst rein landesfürstliche Funktionsträger hier als ständischer Steuereinnehmer auftrat. Neben diesen Nachrichten geben nur noch eine Anzahl von Quittungen über Leonhards letzte Lebensjahre Auskunft. 1527 starb er ohne männliche Nachkommen.²¹⁵

IV. 3. 2 Ulrich Stoppel

Ulrich Stoppel, Bürger und Kammerschreiber zu Wien,²¹⁶ wurde am 20. Juni 1498 zum Vizedom der Steiermark bestellt.²¹⁷ In einer Urkunde vom 13. September desselben Jahres trägt Ulrich Stoppel neben dem Titel eines Vizedoms immer noch den des königlichen Kammerschreibers.²¹⁸ Schon nach 16 Monaten legte Stoppel auf Anweisung Maximilians I. das Amt des obersten steirischen Finanzorgans wieder nieder, um es dem aus Innsbruck zurückgekehrten Leonhard von Ernau zu überlassen.²¹⁹ Zwölf Tage zuvor hatte Maximilian I. bereits beurkundet, seinen Diener Ulrich Stoppel wegen dessen treuer vergangener und zukünftiger Dienste für den König, aus Gnade und auf Grund Stoppels gutwilliger Abtretung des Vizedomamtes zu seinem Rat und Anwalt in der Stadt Wien bestellt zu haben und ihm einen gewöhnlichen Anwaltsold von 100 fl. Rh. und zusätzlichen 50 fl. Rh. zukommen zu lassen. Zudem hatte Maximilian I. ihn zum Mitglied der neu zu errichtenden Wiener Raitkammer ernannt.²²⁰

Über Herkunft und Familie des 1515 gestorbenen Ulrich Stoppel²²¹ geben die Quellen nur unzureichend Auskunft. Aus zwei einem Schreiben vom 13. November 1496 beigelegten Konzepten geht lediglich hervor, daß die Witwe Liepharts zu Wien, Elisabeth, die Schwägerin Stoppels war.²²²

²¹³ Muchar, Geschichte VIII (wie Anm. 63), S. 317.

²¹⁴ Sittig, Landstände (wie Anm. 12), S. 180.

²¹⁵ Ebda., S. 187, Anm. 398.

²¹⁶ Bereits 1492 VII 5, Ulm, als solcher nachweisbar: HHStA Wien, Max. 1/1492, fol. 46 (WMR). Dazu auch Richard Perger, Die Wiener Ratsbürger 1396–1526. Ein Handbuch (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 18), Wien 1988, S. 250.

²¹⁷ HKA Wien, Gedenkbuch IV, fol. 111 (WMR).

²¹⁸ Ebda., fol. 173 f. (WMR).

²¹⁹ HHStA Wien, U 1499 (WMR).

²²⁰ HKA Wien, Gedenkbuch V, fol. 24^v (9^v) <1499 XI 16, Innsbruck> (WMR).

²²¹ Perger, Ratsbürger (wie Anm. 216), S. 250.

²²² HHStA Wien, U 1496 XI 13, Pisa (WMR). Möglicherweise handelt es sich beim verstorbenen Liephart zu Wien um Valtejn Liephart (1462–1466 Ratsherr; 1462–1463 Bruckmeister; 1462–1469 und 1473 Münzmeister), der von 1455 bis 1473 (†) in Wien faßbar ist. Vgl. Perger, Ratsbürger (wie Anm. 216), S. 220 f.

V. Der Landmarschall

V. 1 Das Werden des Amtes und dessen Funktionen

Der Versuch einer Einordnung des Landmarschalls in die Reihe der vorgenannten landesfürstlichen Funktionsträger birgt aus verschiedenen Gründen Probleme in sich. So läßt sich weder ein kontinuierlicher Werdegang des Amtes nachvollziehen, noch ist es möglich, auch nur einen ungefähren Aufgabenbereich abzustecken. Außerdem zählte das Amt des Landmarschalls nicht zu den eigentlichen landesherrlichen Verwaltungseinrichtungen, deren Exponenten vom Landesfürsten jederzeit ein- und abgesetzt werden konnten. Der Landmarschall als Inhaber eines Erbamtes war vom landesfürstlichen Gutdünken weitgehend unabhängig.²²³

Das Landmarschallamt wurzelte im alten Hofamt des Marschalls (mlat. *marescalcus*), der als Vorsteher der herzoglichen Stallungen bald in die Position des Befehlshabers der Reiterei und des ritterlichen Gefolges – gewissermaßen zum obersten Organ des Kriegswesens – avancierte.

Trug der steirische Marschall anfänglich noch den Titel eines *marschalcus ducis*, so trat er seit dem 13. Jahrhundert vorwiegend unter der Bezeichnung *marschalcus Styrie* in Erscheinung.²²⁴ Ein Grund dafür liegt sicherlich in der Entwicklung, die im Jahr 1192 mit der babenbergischen Übernahme der Steiermark ihren Ausgang nahm. Denn die Herzöge von „Österreich“ hielten sich entsprechend selten in der Steiermark auf und förderten so eine weitgehende Verselbständigung des steirischen Verwaltungsapparates und ein daraus resultierendes wachsendes Landesbewußtsein.

Nach und nach wurde das Hofamt ein von den ersten Familien begehrtes Ehrenamt im Land, das mit Lehen ausgestattet war²²⁵ und wenig Pflichten kannte. Während Truchseß, Kämmerer und Schenk zu reinen Titeln erstarrten, hat es den Anschein, als blieb dem Landmarschall weiterhin ein gewisses Tätigkeitsfeld vor-

behalten.²²⁶ Die ursprünglichen Funktionen im landesfürstlichen Heerwesen waren längst schon in den Kompetenzbereich des Landeshauptmannes beziehungsweise der Feldhauptleute übergegangen, und die spärlichen Quellen des 13., 14. und 15. Jahrhunderts geben keinen Aufschluß über ein eigenes „Arbeitsressort“ des steirischen Landmarschalls; doch wie ließe sich der Umstand wohl sonst erklären, daß im 15. Jahrhundert als Vertretung für die selten im Land weilenden Grafen von Schaumberg, die damaligen Erbmarschälle der Steiermark, ein Untermarschallamt eingerichtet wurde?²²⁷

Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts sind vereinzelt Nachweise für unterschiedlichste Dienste des steirischen Landmarschalls in der Landesverwaltung – meist in Zusammenarbeit mit landesfürstlichen Amtsträgern – zu erbringen. In der Folge wurde ihm immer öfter der Vorsitz in Landtagen übertragen, und er erlangte als Berichterstatter über ständische Aktivitäten an die Regierung die Position eines ständigen landesfürstlichen Kommissärs.²²⁸

Als das Amt im Jahre 1755 im Zuge der Maria-Theresianischen Reformen aufgelassen wurde, blieben der Familie, die bis dahin die Erblandmarschälle stellte, jedoch Titel und dazugehörige Güter weiterhin erhalten.²²⁹

V. 2 Der Landmarschall zur Zeit Maximilians I.

V. 2. 1 Erasmus von Saurau²³⁰

Nach dem Tod Hansens II. von Saurau, über dessen Amtstätigkeit keine Nachricht überliefert ist, ging das Untermarschallamt der Steiermark auf seinen Neffen Erasmus über, der sich selbst jedoch stets *marschalh in Steir* nannte.²³¹ Vermehrt trat Erasmus von Saurau während der Vakanz der Landeshauptmannschaft in den Jahren

²²³ Wobei an dieser Stelle gesagt werden muß, daß die Erbämter des 15. Jahrhunderts bereits ausgehöhlt waren und keine besondere Aufmerksamkeit von seiten des Landesfürsten erfuhren. Vgl. dazu Sittig, Landstände (wie Anm. 12), S. 44f., Anm. 52. Die Erblichkeit im steirischen Marschallamt ist erst verhältnismäßig spät nachweisbar. Ansätze dazu begegnen zwar schon früh (z. B. bei der Familie Ort, die 1191–1245 und ab dem Jahr 1249 die steirischen Landmarschälle stellte), doch wird man erst ab dem 14. Jahrhundert mit der Amtsübernahme der Pettauer (1325) nach den Wildonern von einem Erblandmarschallamt sprechen können. Dazu Krones, Landesfürst (wie Anm. 95), S. 179f. Pirchegger, Geschichte I (wie Anm. 190), S. 419, sieht bereits in den Herren von Wildon (1276/77–1324) die ersten eigentlichen Erbmarschälle der Steiermark. Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 168, und Pirchegger, Geschichte I (wie Anm. 190), S. 419, führen eine – auf Grund der Quellenlage verständlicherweise nicht lückenlose – chronologische Abfolge der anfänglich rasch wechselnden steirischen Marschälle auf.

²²⁴ So nennt sich Hartnid V. von Ort 1217 *marschalcus Styrie*. (OÖUB II 594). In der Folge werden die Inhaber dieser ehemaligen Hofämter auch mit dem Beiwort „oberster“ angeführt, wohl zum Unterschied von jenen, die die wirklichen Dienste am Hof zu verrichten hatten und absetzbare „Beamte“ aus dem Stand der Dienstmänner und einfachen Ritter waren. Krones, Landesfürst (wie Anm. 95), S. 187–189.

²²⁵ So erhielt Johann Graf von Schaumberg nach dem Tod Friedrichs von Pettau, des letzten seines Namens und Stammes, das Marschallamt in der Steiermark samt der dazugehörigen Feste Frauheim (bei Marburg) vom Herzog Friedrich zu Lehen: Göth, Urkunden-Regesten (= MHVSt 8), S. 185 n 436 <1438 IV 25, Wien>.

²²⁶ Eine weit größere Bedeutung kam dem Landmarschallamt in Österreich unter der Enns zu, da es hier seit dem 14. Jahrhundert in etwa dem Amt des Landeshauptmannes entsprach. Zum Zeitpunkt der Herausbildung dieser Besonderheit vgl. auch Vancsa, Geschichte (wie Anm. 2), S. 125. Zur Entwicklung des österreichischen Landmarschallamtes vgl. Alfred von Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des deutschen Reiches auf urkundlicher Grundlage, Wien 1897, bes. ab S. 7, und Hellbling, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 3), S. 93.

²²⁷ Kaiser Friedrich III. verlieh am 6. Oktober 1453 das Untermarschallamt in der Steiermark, das Jobst Helfenberger dem Kaiser aufgesandt hatte, dem Georg von Saurau (Helfenbergers Schwiegersohn!): StLA Graz, U 6442f. Seither blieb dieses Amt in der Familie der Saurau erblich. Dazu auch Pirchegger, Geschichte II (wie Anm. 5), S. 143, und Walter Brunner, Conrad Heberling, Schloß Premstätten, Ritterturm – Adelschloß – Ordenshaus – High-Tech-Center, Graz-Untermarschall 1989, S. 92. Der Untermarschall Österreichs unter der Enns entsprach dem steirischen Verweser.

²²⁸ Zur folgenden Entwicklung des steirischen Landmarschallamtes vgl. Mell, Grundriß (wie Anm. 5), S. 345, 451f.

²²⁹ Josef Wastler, Josef von Zahn, Das Landhaus in Graz, Graz 1890, S. 50, Anm. 137.

²³⁰ Zu der rittermäßigen Familie Saurau: Brunner/Heberling, Premstätten (wie Anm. 227); zu EvS: Drexel, Dipl. (wie Anm. 1), S. 162–172.

²³¹ Hans Pirchegger, Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters, Bd. 3 (= FVVGSt 16), S. 97. Auch in zahlreichen Privaturkunden; vgl. folgende Originalurkunden in StLA Graz, U 1514 V 1; 1517 III 9, -; 1521 III 16, -; 1522 III 18, -; 1522 IX 4, - und 1527 VII 20, Graz; ebenso steht auf seinem Grabstein anstelle von Untermarschall der Titel *Marschall in Steyer*. Vgl. ebd., Hs. 28, Bd. VII, S. 565.

zwischen 1505 und 1515 in Erscheinung. Offensichtlich nahm er dem mit der landesfürstlichen Stellvertretung betrauten Landesverweser einen Teil der Arbeit ab, indem er u. a. auf Landtagen tätig war. Seit dem Jahre 1516 zählte er zu den Mitgliedern der verordneten Ausschüsse der Landschaft, was die zunehmende Bedeutung des steirischen Landmarschalls im Rahmen des Landtagswesens unterstreicht.²³²

Nach Erasmus' Tod im Jahre 1532 ging das Landmarschallamt auf seinen Vetter Michael von Saurau über.²³³

²³² Vgl. Sittig, Landstände (wie Anm. 12), Beilage III, S. 193–198, hier: 194 f. Die Beauftragung des verordneten Ausschusses begann mit dem Ende des Landtages, der ihn gewählt und bevollmächtigt hatte, und endete mit dem Beginn des nächsten Landtages. Die Aufgaben dieser ständischen Verwaltungsbehörde erstreckten sich über die Veranlagung und Ausschreibung der neuen Gültrüstung bis hin zur Feststellung und Einbringung der Rüstgeldausstände. Schon 1509 ist EvS unter den Verordneten der Landschaft für die Steuereinnahme zu finden. Mensi, Steuern I (wie Anm. 8), S. 458; Dragarič, Diss. (wie Anm. 1), S. 42.

²³³ Pirchegger, Landesfürst III (wie Anm. 231), S. 101; Brunner/Heberling, Premstätten (wie Anm. 227), S. 106.

Abkürzungsverzeichnis

AÖG	Archiv für österreichische Geschichte bzw. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen
AvS	Andreas von Spangstein
Beiträge	Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichtsquellen
BHKSt	Blätter für Heimatkunde (der Steiermark)
EvS	Erasmus von Saurau
FgLKSt	Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark
fl. Rh.	Rheinische Gulden (1 fl. = 240 Pfennige)
FRA	Fontes rerum Austriacarum
FVVGSt	Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark
GvL	Georg von Losenstein
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
HKA	Hofkammerarchiv Wien
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
JbLKNÖ	Jahrbuch für die Landeskunde von Niederösterreich
KM	Kaiser (König) Maximilian I.
KvK	Kaspar von Kuenburg
LRA	Landesregierungsarchiv
LvE	Leonhard von Erna
LvH	Leonhard III. von Harrach
MGSL	Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde
MHVSt	Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
MStBV	Mitteilungen des Steirischen Burgenvereines
n	Nummer
NJbbKlassAlt	Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und Pädagogik
OÖUB	Urkundenbuch des Landes ob der Enns

RvR	Reinprecht von Reichenburg
StGbl	Steiermärkische Geschichtsblätter
StLA	Steiermärkisches Landesarchiv Graz
StUB	Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark
SvD	Siegmund von Dietrichstein
SW	Sigmund Welzer
U	Allgemeine Urkundenreihe
US	Ulrich Stoppel
VeröffStLA	Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives
WMR	Wiesflecker-Maximilian-Regesten
ZHVSt	Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark